



Amtliches Bekanntmachungsblatt des

AMTES STRALENDORF

mit den Gemeinden Dümmer, Holthusen, Klein Rogahn, Pampow,
Schossin, Stralendorf, Warsow, Wittenförden, Zülow

Nr. 7/6. Jahrgang • 31. Juli 2002

Der Bullerjan®
Der ungewöhnliche Wärmeluftofen sorgt für gemütliche Wärme. In sechs Größen lieferbar. Von 6 bis 45 kW. Fordern Sie Info an!

Probleme mit alten Treppen?
Wir sind der Spezialist für Treppenrenovierungen!

FRANK KIECKSEE
19288 Ludwigslust - Bauernallee 17
Tel. 0 38 74 / 2 11 31 Fax: 2 08 64

Die Drachen sind los... *... auf dem Dümmer See*



Vorn im Bild: Die „Wild Sharks“ ein Drachenbootteam aus Schwerin

Anzeige



Wirtschaftsverlag Detlev Lüth

Klöresgang 5

19053 Schwerin

Tel.: 03 85 - 48 56 3-0

Fax: 03 85 - 48 56 3-24

ISDN: 03 85 - 48 56 3-70

email: delego.lueth@t-online.de

Wittenfördener Schützenzunft bereitet 4. Schützenfest vor

Die Vorbereitungen für das vierte Wittenfördener Schützenfest, welches vom 16. bis 18. August 2002 stattfindet, laufen auf Hochtouren. Nach den letzten drei Schützenfesten in den Jahren 1999, 2000 und 2001, wollen die Wittenfördener in diesem Jahr noch einen drauf setzen. Zum großen Festumzug, am 18. August 2002, ab 14.00 Uhr, werden ca. 28 befreundete Vereine erwartet, die von 5 Musikzügen begleitet werden.

Wie auch in den letzten Jahren, findet das Schützenfest wieder traditionell am dritten Augustwochenende statt. Für diese drei tollen

ches Programm mit Kaffee und Kuchen und viel Spaß für die Kinder. Natürlich wird um den Volkskönigspokal geschossen.

Um 20.00 Uhr beginnt der 4. Königsball der Wittenfördener Schützenzunft, mit einigen Überraschungen und einem Feuerwerk um Mitternacht.

Am 18.08.2002, ab 10.00 Uhr geht es dann wieder los. Die Schützenzunft lädt zum Frühschoppen mit Blasmusik. Diesen Leckerbissen sollte sich doch keiner entgehen lassen.

Danach geht es nur noch Schlag auf



Tage hat sich die Wittenfördener Schützenzunft wieder einiges einfallen lassen. Mit dem Zeltwirt, Werner Maarck aus Rehna, der auch im letzten Jahr den Schützen zur Seite stand, hat die Wittenfördener Schützenzunft einen guten Partner an ihrer Seite.

Neben dem großen Festumzug am Sonntag, werden noch zwei weitere Umzüge während der Schützentage durchgeführt, am 16.08.2002, 18.10 Uhr – zur Abholung des Königsaares, und am 17.08.2002 – 10.00 Uhr vom Schützenhaus zum Festzelt.

Schon am Freitagabend, ab 21.00 Uhr bei der Schützenschützenfestparty, soll der Spaß und die Stimmung nicht zu kurz kommen und jedermann ist herzlich eingeladen. Am 17.08.2002, ab 11.00 Uhr, beginnt das traditionelle Königessen mit den Majestäten der befreundeten Vereine und Gäste. Bei dieser Veranstaltung wird der Schützenkönig 2002/ 2003 proklamiert. Ab 14.00 Uhr soll es dann keinen mehr zu Hause halten.

Der Nachmittag soll für die ganze Familie sein, ein abwechslungsrei-

Schlag, ab 13.00 Uhr werden die Gastvereine und Gäste zum großen Festumzug durch Wittenförden begrüßt.

Dieser startet dann ab 14.00 Uhr. Es folgen ein buntes und abwechslungsreiches Programm.

Die Musikzüge des Schützenumzuges zeigen ihr Können.

Für mächtig Stimmung wird auch das hohe Schützengericht ab 18.00 Uhr sorgen.

Und sicherlich sagen dann alle: „Alles hat ein Ende und wir freuen uns schon auf das Fünfte Schützenfest im Jubiläumsjahr 2003 der Wittenfördener Schützenzunft 1998 e.V.“

An dieser Stelle möchte sich die Wittenfördener Schützenzunft schon einmal vorab bei allen Sponsoren, und Helfern bedanken, die uns eine solche großartige Veranstaltung erst ermöglichen.

Allen Wittenfördenern, den Gästen und Besuchern des 4. Schützenfestes viel Spaß, Freude und erlebnisreiche Stunden beim Schützenfest in Wittenförden.

Text & Foto: L. Hoppe

Mit allen Sinnen die Welt entdecken



Im Kinderhaus „Mäusenest“ in Klein Rogahn lernen die Kinder mit ihren Sinnesorganen die nahe Umgebung zu entdecken.

Die Wahrnehmung ist eine geistige Verarbeitung von Informationen. Die Sinnesempfindung ist die Aufnahme von Umweltreizen über die Sinnesorgane.

Mit den Sinnesempfindungen lernt ein Kind sich selbst und seine Umwelt kennen.

Eine Förderung der geistigen Entwicklung beim Kind heißt also u. a. Wahrnehmungstraining im Zusammenhang mit Sinnesschulung.

Sinneserfahrung als Selbsterfahrung bietet dem Kind ein Gleichgewicht in der Entwicklung und ist in diesem Sinne eine Grundlage für die weitere Persönlichkeitsbildung.

Kinder nehmen nicht alle Reize der Umwelt auf, vielmehr erfolgt eine Auswahl der angebotenen Reize durch das Kind. Dies geschieht unbewußt.

Kinder erlernen durch das Ertasten, Gegenstände näher kennenzulernen und zu beschreiben.

Während des diesjährigen Sommerfestes entdeckten die Knirpse ihre eigene kleine Welt und erlebten so manches Abenteuer auf dem Krabbelteppich, im Bällebad, in den Tastkästen oder im Blumenkorb.

Die Erlebnisse auf dem Krabbelteppich fördern den Gleichgewichtssinn, den Tast- und Gesichtssinn.

Sie spüren die Reize wie warm, kalt, hart oder weich oder auch stachelig und glatt.

Im Bällebad lernen die Kinder verschieden Materialien und Farben zu erkennen.

Empfindungen über Füße, Hände und auch den Rücken zu erleben das zählt ebenfalls zu den Aufgaben der Massagebälle.

Der Hörsinn, ob etwas leise oder laut ist oder der Geruchssinn ob etwas duftet wurde erlernt.

Für den Geruchssinn diente ein Blumenkorb, in dem die Kinder angenehme Düfte von unangenehmen Gerüchen unterscheiden können.

Für den Geschmackssinn standen verschiedene Lebensmittel die süß oder sauer oder auch mal bitter oder salzig waren zur Seite.

Insgesamt wurde das Sommerfest ein erlebnisreicher Tag für alle Sinne der Kinder im „Mäusenest“ in der Gemeinde Klein Rogahn.

Text & Foto: Schamberg & Reiners

Das nächste Amtsblatt erscheint am Mittwoch, den 28.08.2002

Redaktionsschluss: 12.08.2002

Anzeigenschluss: 16.08.2002

Ihr Ansprechpartner vor Ort: Amt Stralendorf

Herr Reiners • Tel: 03869/ 76 00 29

Fax: 03869/ 76 00 60 • e-mail: reiners@stralendorf.de



Liebe Leser, seit Monat April 2002 erscheint unser Amtsblatt immer am letzten Mittwoch des laufenden Monats.

Kein Amtsblatt erhalten? Anruf genügt oder senden Sie mir eine e-mail und Sie erhalten umgehend eine aktuelle Ausgabe zugesandt.

Feuchtfrohliches Sonnenscheinfest

Nach der arbeitsintensiven Vorbereitungszeit sollte es am 31. Mai endlich soweit sein: die Kindertagesstätte „Sonnenschein“ in Warsaw feierte ihr Sonnenscheinfest. In den liebevoll geschmückten Räumen und dem festlich dekorierten Außengelände ging es gleich morgens für die „Kleinen“ los. Nach einem ausgiebigen Frühstück wurde die angemietete Hüpfburg gestürmt. Verkleiden gespielt, Eis geschleckt und sich rundum vergnügt. Als dann die Kindertagesgeschenke, Spielfahrzeuge für draußen, von den Erzieherinnen und der Leiterin Frau Andrea Hanke überreicht wurden, waren alle Kinder überglücklich. Beendet wurde der Vormittag mit einem kräftigenden Mittags-Picknick. Zum Nachmittag waren dann auch Eltern und Großeltern und alle Interessierten eingeladen. Begleitet von den Rhythmen des „DJ Mischa“ versprachen die vielen Angebote einen schönen Verlauf. Nachdem Frau Hanke die



und Eis usw. mußten neben vielen Schautafeln und Spielsachen vor dem verwüstenden Niederschlag in Sicherheit gebracht werden. Die Gäste fanden unterm Zelt und in den Räumen Zuflucht. Glücklicherweise gab es viele, die versucht hatten doch noch „das Beste daraus zu machen“. Und so fanden trotz des anhaltenden Regens u.a. die verrückte Modenschau, das Hüpfpferd-Wetthüpfen und der Stiefelweitwurf statt. Leider gingen jedoch einige der mühevoll vorbereitenden Aktionen unter.



zahlreichen Gäste, zu denen auch die Bürgermeisterin aus Warsaw, Frau Buller, die stellv. Bürgermeisterin aus Gammelin, Frau Schultz und die stellv. Bürgermeisterin aus Mühlenbeck/Schossin, Frau Sonder zählten, in Ihrer Eröffnungsrede erfreut willkommen geheißen hat, begann das bunte Rahmenprogramm mit einer sehenswerten Darbietung der „Tanzmäuse“. Doch dann hielt ein starker Wind mit anschließendem kräftigen Regen alle in Bewegung. Die Verkaufsstände mit Kuchen

Doch voller Freude über die tatkräftige Unterstützung vieler und die zahlreichen Spenden blickt das Kita-Team gern auf diesen Tag zurück, denn nun kann von den Einnahmen etwas für die Förderung der Kinder angeschafft werden. Ein herzliches Dankeschön für die Unterstützung gilt der FFW Warsaw, der Gaststätte Dorfkrug Camesasca, den fleißigen Helferinnen vom Sudeblick und den vielen fleißigen Eltern.

Text: Griem & Reiners

Aufruf zum Kreiserntefest 2002

Der Landkreis und der Kreisbauernverband Ludwigslust sowie die Gastgeberstadt Lübtheen rufen anlässlich des diesjährigen Kreiserntefestes vom 07. bis 08. September 2002 alle Gemeinden, landwirtschaftliche Betriebe, Vereine und Verbände auf, sich aktiv an der Gestaltung des Ernteumzuges am 07.09.2002 zu beteiligen.

Weiterhin werden auch in diesem Jahr die schönsten Erntekronen und Erntewagen des Landkreises gesucht.

Interessenten, die sich mit einem Gespann am Umzug beteiligen möchten, bzw. am Erntekronen- und Erntewagenwettbewerb teilnehmen wollen, melden sich bitte spätestens bis zum 15. August 2002 schriftlich oder per Fax beim

Kreisbauernverband Ludwigslust
Wöbbeliner Str. 05, 19288 Ludwigslust
Tel./Fax-Nr.: 03874 / 29004 bzw.

Landkreis Ludwigslust
Fachdienst 41, Garnisonsstr. 1, 19288 Ludwigslust
Tel.: 03874 / 624 2336
Fax: 03874 / 624 2050 bzw.

Stadt Lübtheen, Salzstraße 17, 19249 Lübtheen
Tel.: 038855 / 711-30 bzw. 711-11
Fax: 038855 / 711-99

Durch eine sachkundige Jury wird die Bewertung der Erntekronen als auch die Auswahl der besten Umzugsgespanne vorgenommen.

Die besten fünf Erntekronen und fünf schönsten Umzugswagen werden prämiert.

Die Entgegennahme der Erntekronen erfolgt am 07.09.01 ab 11.00 Uhr am Festzelt auf dem Festplatz am Jessenitzer Weg in Lübtheen.

Weitere Informationen zum Ablauf des Kreiserntefestes entnehmen Sie dem Programmheft und den Veröffentlichungen.

Anzeigen

Ein Erlebnis besonderer Art

Designer-Modeschmuck-, u. Echtschmuckpräsentationen bei Ihnen zu Hause im Kreise Ihrer Bekannten, Freunde oder Kollegen mit persönlicher und individueller Beratung. Sie sind interessiert? Rufen Sie mich an!

Pierre Lang Schmuckberaterin
Elke Bünger, Zum Sportplatz 6, 19075 Pampow
Tel/Fax: 0 38 65/5 49

Bekanntmachung

An die Mitglieder der Jagdgenossenschaft Dümmer (Bodeneigentümer) wird entsprechend des Beschlusses der Jagdgenossenschaft vom 29.05.2002 am

24.08. und 31.08.2002
in der Zeit von 9.00 bis 12.00 Uhr
im Gemeindehaus Dümmer

die Jagdpacht ausgezahlt.

Der Vorstand

Gaststätte Kegeln & Klön

Bundeskegelbahn
im Gemeindehaus Wittenförden

Wir empfehlen uns für Ihre Feierlichkeiten

- Geburtstage
- Hochzeiten
- Weihnachtsfeiern
- Festsaal mit 180 Plätzen
- Sauna und Kegelbahn
- Gaststätte

Inh. Angelika Westphal
Zum Weiher 1a
19073 Wittenförden
Tel.: 0385/6108310

**Wir freuen uns auf
Ihren Besuch – Ihr
Kegel & Klön Team**

Auf geht's, zum 8. Dorffest in Dümmer...

9. - 11. August, Areal und Festzelt am Gemeindehaus

Ein Pfund, mit dem wir wuchern...

...ist und bleibt die langfristige Planung der Höhepunkte des Jahres. Bereits im November 2001 war das Konzept für den Veranstaltungsplan 2002 auf dem Tisch und mit den Vereinen und Verbänden vor Ort, den Vertretern der Ortsteile, abgestimmt.

Ohne andere Gemeinden reglementieren zu wollen: Es wäre mehr als wünschenswert, würde eine derartige Planung auf Amtsebene Alltag werden. Zum Nutzen der Menschen, die hier leben und langfristig planen könnten, als auch zur Vermeidung von Doppelveranstaltungen.

Bewährtes und Bewahrenswertes...

...ist nicht gering zu schätzen! Der Ausschuss für Soziales, Kultur, Sport, Bildung und Jugend hat den Hut bei der Vorbereitung der Veranstaltungen in der Gemeinde auf. Bürgermeister und Ausschuss halten sich an der langen Leine und haben dennoch einen kurzen Draht füreinander, wenn es erforderlich ist. Mittlerweile gute Tradition, dass ehrenamtliche Mitstreiter aus den gemeindezugehörigen Orten in die Vorbereitung aller Veranstaltungen einbezogen sind. Auch wenn jede und jeder der Organisatoren inzwischen eine Aufgabe eigenverantwortlich „beackert“, letztlich ziehen alle am gleichen Strang!

Aller Anfang ist schwer...

...denn da steht immer die gleiche Frage: Was soll's denn zum diesjährigen Dorffest sein? Und die Antworten darauf werden nicht leichter, wenn, wie in den vergangenen Jahren, das vorher Geträumte letztlich zur Freude aller in Geschaffenes umschlägt. Seit Februar also das gemeinsame Nachdenken darüber, welcher Part hat sich gut gemacht, was ist wünschenswert oder veränderbar.

Für die Eltern sowie für Oma und Opa...

...und ihre freie Zeit beim Dorffest haben wir uns Mühe gegeben! An die Kinder und Enkel nämlich haben wir in erster Linie gedacht. Für sie startet am Freitagabend das Knüppelkuchen backen am Lagerfeuer. Sonnabend und Sonntag wird geschminkt, was das Zeug hält; kann bei Sport und Spiel die Zeit vergessen werden. Dazu stehen am Sonnabend noch geduldige Pferde zum Reiten bereit. Und wer es ganz toll mag, für den ist der Parcours gesteckt, auf dem die Gokarts bewegt werden müssen.

Sportlich rund geht's...

...am Samstag ab 10.00 Uhr. Denn dann startet das Volleyballturnier, zu dem wieder mehr als 20 Mannschaften aus dem Amtsbereich, dem Landkreis, der Landeshauptstadt und sogar aus Berlin gemeldet haben. Zweifelderball ist für die Kinder und Jugendlichen bis zur Altersgruppe 15 im Angebot. Und erstmals wird eine Soccer-Anlage allen Fans des runden Leders die Möglichkeit bieten, sich mal richtig auszutoben.

Lange Nächte...

...mit viel Musik und Tanz sind Programm an diesem zweiten Wochenende im August. Den Auftakt setzt am Freitagabend erneut das „Pyroteam Schwerin“, das sich im vergangenen Jahr viel Kredit eingehandelt hat und deshalb auf der Wunschliste ganz oben stand. Eine halbe Stunde

vor Mitternacht kommt dann eine medizinische Abteilung anderer Art zum Einsatz: Mit der „Showagentur Lifestyle“ wird der enge Zusammenhang von wenig Stoff und viel Fleisch auf der einen – und erhöhtem Kreislauf auf der anderen Seite verdeutlicht. Und das umso intensiver, je mehr Hüllen fallen...

Am Sonnabend wird die Tanz- und Partyband „K & M“ die Nachtschwärmer begeistern, wenn handgemachte Musik und Partyhits bis in den frühen Morgen einander abwechseln. Klar, dass auch an diesem Abend Showeinlagen das Ganze auflockern und zugleich das Zwerchfell trainieren werden. Dabei spielt die „Biker-Gang“ eine nicht unerhebliche Rolle.

Dorffest ohne musikalischer Frühschoppen?

Nee, das geht nicht auf! Das „Musik-Duo“ steht Sonntagvormittag auf

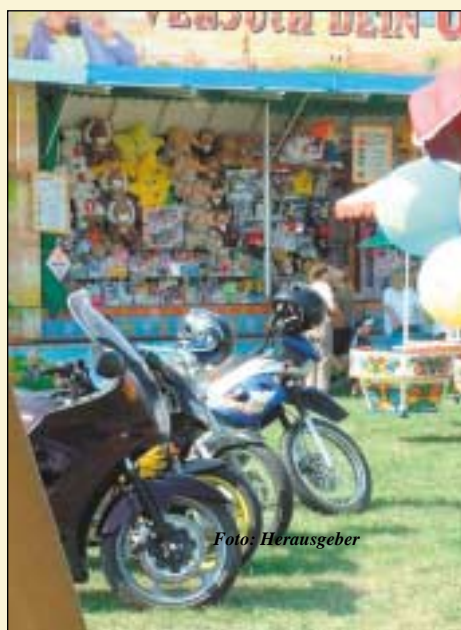


Foto: Herausgeber

den Brettern die die Welt bedeuten und unterhält auf beschwingte Weise die Gäste. Frisch Gezapftes für die Älteren steht ebenso zur Verfügung wie ein kühles Eis für die Kleinen. Und damit zu Hause nicht Kartoffeln geschält und Mittag gekocht werden muss, ist ein Sonntags-Extra-Menü für die ganze Familie angerichtet: Schweinekeule mit Soße, Kartoffeln und Kraut hat der Küchenmeister im Angebot und bietet das Ganze auf ordentlichem Tafelgeschirr nebst Besteck an.

Und zum krönenden Abschluss...

...setzen wir noch einen drauf! Der Kracher an diesem Vormittag ist eine Aussichtsplattform, die bis in knapp 30 m Höhe ausgefahren werden kann. Ein wunderbarer und wohl nicht oft zu erlebender Augenblick, das Areal, das Festzelt am Gemeindehaus sowie Dümmer und Umgebung aus der Vogelperspektive betrachten und fotografieren zu können.

Alles in allem:

Der Kessel Buntes ist angerichtet. Es kann losgehen. Herzlich Willkommen schon jetzt zum 8. Dorffest in Dümmer, 9. – 11. August 2002.

FR

Anzeigen



Salon Vivien

Damen- und Herrenfriseur • Kosmetik + Solarium

Ab sofort bis zum 15. August
10% Rabatt von 8.30-11.00 Uhr
in Wittenförden

Bonuskarte jeder 5. Haarschnitt zum 1/2 Preis.

19075 Pampow • Schweriner Str. 13 • Tel. 0 38 65/39 01
19073 Wittenförden/EKZ • Tel.: 03 85/61 43 52



Freiflächen-, Landschafts- und Erdbau

VÖLZER

- Pflasterarbeiten aller Art
- Anlage und Pflege von Grünanlagen
- Gehölzschnitt
- Zaunbau
- Erdbau- und Transport
- Ökologische Landschaftspflege mit Schafen
- Winterdienst

Inh. Torsten Völzer
Handelsstraße 16
19061 Schwerin

Tel./Fax: 0385 / 6 47 02 61 • Auto-Tel.: 0172 / 3 89 39 20

„Bremer Stadtmusikanten“ halten Einzug in ihr neues Haus



Freude über das neue Haus

Bevor jedoch am 27. Juni das neue Hort – Gebäude in der Gemeinde Pampow durch den Bürgermeister Hartwig Schulz übergeben wurde, standen zuvor noch zahlreiche Aktivitäten auf dem Programm.



Fröhliche Fete mit den Eltern



Besuch bei Petermannchen im Schloß



Geburtstagsgrüße für den Bürgermeister



Geschenke erhalten einen Ehrenplatz

So wurde am 14. Juni das Abschlußfest der Schulanfänger mit vielen Erlebnissen wie ein Zoobesuch, einer Dampferfahrt oder auch der Besuch beim Petermannchen im Schweriner Schloß zu einem eindrucksvollen Abenteuer. Hier wurde kräftig mit den Eltern der Abschluß und der künftige Schulbeginn gefeiert. Da stand auch noch ein kleines Programm zum 60. Geburtstag des Pampower Bürgermeisters an oder auch das große Fest mit der Verkehrswacht M/V brachte jede Menge Spaß.

Text & Fotos: Bergmann & Reiners

Abstimmung der Nutzungszeiten für die Amtssporthalle

Vereine aus unserem Amtsbereich, die Interesse an der späteren Nutzung der Amtssporthalle haben, sollten sich umgehend noch **bis zum Montag, 05.08.2002** im Amt Stralendorf, bei Frau Ferner schriftlich melden, um die gewünschten Nutzungszeiten anzumelden.

Eine Anmeldung ist auch kurzfristig noch per **Fax unter 03869/ 76 00 60** möglich.

Zu den Wunschterminen sollten auch alternative Termine mit angegeben werden.



Foto: Herausgeber

Der demnächst folgende Hallenbelegungsplan gilt vom 14.10.2002 bis zum 31.07.2003 und ist für 1 Jahr bindend.

Heute schon an Morgen denken!

Machen Sie mit! Investieren Sie in Ihre eigene und in die sportliche Zukunft Ihrer Kinder.

Bitte spenden Sie für die weitere Ausstattung unserer Amtssporthalle!

Spendenkonten:

Amt Stralendorf Raiffeisenbank Plate, BLZ: 230 641 07, Kto: 200 300

VR-Bank Schwerin, BLZ: 140 914 64, Kto.: 810 100

Sparkasse Ludwigslust, BLZ: 140 520 00, Kto.: 166 0000 951

Geben Sie bei einer Spendenüberweisung auf eines der aufgeführten Konten als Verwendungszweck mit an: „**Spende Amtssporthalle**“
Allen bisherigen Spendern unser herzliches Dankeschön.

AMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN

Beschlüsse der Gemeindevertretungen (01.04.2002 – 31.07.2002)

Gemeinde Klein Rogahn

- 2002/ROG/059 Überplanmäßige Ausgabe für die Straßenbeleuchtung
2002/ROG/060 Beschluß der Hundesteuersatzung für die Gemeinde Klein Rogahn
2002/ROG/061 Pachtangelegenheiten
2002/ROG/064 Überplanmäßige Ausgabe in der Haushaltsstelle Geräte / Ausstattung für Gemeindeglieder
2002/ROG/065 Sozialarbeit im Amt Stralendorf, Träger Start e.V.
2002/ROG/066 Revitalisierung des Siebendorfer Moores

Gemeinde Stralendorf

- 2002/STR/132 Beschluß der Hundesteuersatzung für die Gemeinde Stralendorf
2002/STR/133 Abschluß eines Pachtvertrages
2002/STR/134 Verkauf eines Flurstückes, Gemarkung Stralendorf
2002/STR/135 Bestätigung eines Kaufvertrages

Gemeinde Wittenförden

- 2001/WIT/057 Genehmigung eines Tauschvertrages
2002/WIT/090 Flächennutzungsplanes der Gemeinde Wittenförden
1. Änderung zur Fortschreibung des Flächennutzungsplanes
B – Plan Nr. 9 „De Waur“ der Gemeinde Wittenförden, Hier: Abwägungsergänzung und erneuter Satzungsbeschluß
2002/WIT/091 Mietvertrag Neumühler Schule
2002/WIT/092 Beschluß der Benutzungs- und Entgeltordnung für die Turnhalle und den Sportplatz in Wittenförden
2002/WIT/094 Beschluß der Benutzungs- und Entgeltordnung für gemeindliche Räume im Gemeindehaus und im Kindergarten in Wittenförden
2002/WIT/095 Kita – Satzung
2002/WIT/096 Straßennamensvergabe
2002/WIT/097 Betreutes Wohnen in Wittenförden
2002/WIT/098 5. Änderung des B – Planes Nr. 4 „Woltersmoor“ der Gemeinde Wittenförden, auf der Basis des § 13 BauGB, Hier: Abwägungs- und Satzungsbeschluß
2002/WIT/099 6. Änderung des B – Planes Nr. 4 „Woltersmoor“ der Gemeinde Wittenförden nach § 13 BauGB, Hier: Aufstellungs-, Entwurfs- und Auslegungsbeschluß
2002/WIT/100 Sozialarbeit im Amt Stralendorf, Träger Start e.V.

Gemeinde Dümmer

- 2002/DÜM/058 Bebauungsplan Nr. 1 der Gemeinde Parum, jetzt Ortsteil der Gemeinde Dümmer, Abwägungsergänzung und erneuter Satzungsbeschluß
2002/DÜM/062 Beschluß zur Einbeziehung des Ortsteiles Parum in die Dorferneuerung
2002/DÜM/063 Antrag auf Erweiterung des B – Planes Nr. 1 der Gemeinde Dümmer Ortsteil Parum
2002/DÜM/064 Benutzungs – und Gebührensatzung Kita Dümmer
2002/DÜM/065 Ausnahmegenehmigung zur Betreuung der Kinder von Angestellten in der Kita Dümmer,
2002/DÜM/066 Überplanmäßige Ausgabe für die Durchführung einer Strukturanpassungsmaßnahme (SAM) 55 plus für Jugend und Kulturarbeit
2002/DÜM/068 Neuordnung Hausnummern im „Schossiner Weg“ OT Walsmühlen
2002/DÜM/069 Verzicht auf Konzessionsabgabe für die Gaslieferung durch den Zweckverband Radegast
2002/DÜM/070 Sozialarbeit im Amt Stralendorf, Träger Start e.V.
2002/DÜM/071 Außerplanmäßige Ausgabe zur Erarbeitung von Vorschlägen für die Gestaltung des die Forstscheune umgebenden Geländes
2002/DÜM/072 Entwurfs- und Auslegungsbeschluß für die Entwicklungssatzung mit Ergänzungsflächen „Ortsteil Dümmerstück – Hof“ nach § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 und 3 BauGB
2002/DÜM/073 Übertragung der Trägerschaft der Haupt – und Realschule Stralendorf auf das Amt Stralendorf

Gemeinde Holthusen

- 2002/HOL/080 1. Änderung des B- Planes 3.1. „Birkenhof“ der Gemeinde Holthusen entsprechend § 2 BauGB Aufstellungs-, Entwurf- und Auslegungsbeschluß
2002/HOL/082 Abrundungssatzung Ortsteil Ortkrug der Gemeinde Lübbesse
2002/HOL/083 1. Satzung zur Änderung der Straßenbaubeitragssatzung
2002/HOL/084 Benutzungs- und Gebührensatzung Kita Holthusen
2002/HOL/085 Überplanmäßige Ausgabe Personal Kita Holthusen
2002/HOL/086 Überplanmäßige Ausgabe für die Bewirtschaftung der Straßenbeleuchtung
2002/HOL/087 Beschluß der Hauptsatzung der Gemeinde Holthusen

Gemeinde Pampow

- 2002/PAM/206 1. Änderung des B – Planes „Gewerbegebiet Babenkoppel“ und 3. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Schwerin
2002/PAM/207 Außerplanmäßige Ausgabe für die Erschließung Festplatz
2002/PAM/208 Satzungsbeschluß über den B – Plan Nr. 11 „Am Immenhorst“ 2. Bauabschnitt der Gemeinde Pampow
2002/PAM/209 Abwägungsbeschluß über den Bebauungsplan Nr. 11 „Am Immenhorst“ 2. Bauabschnitt
2002/PAM/210 Abwägungsbeschluß über den Bebauungsplan Nr. 13 „Reithalle und Turnierplatz“ der Gemeinde Pampow
2002/PAM/211 Satzungsbeschluß über den Bebauungsplan Nr. 13 „Reithalle und Turnierplatz“ der Gemeinde Pampow
2002/PAM/213 B – Plan Nr. 15 „Dorfkern Pampow“ der Gemeinde Pampow Aufstellungsbeschluß
2002/PAM/214 B – Plan Nr. 14 „Dorfkern Pampow“ der Gemeinde Pampow, Veränderungssperre nach § 14 und nach § 16 Bau GB
2002/PAM/216 Geh- und Radweg Stralendorfer Straße

- 2002/PAM/218 Eintragung in das Ehrenbuch der Gemeinde
2002/PAM/220 Beschluß der Straßenbaubeitragssatzung der Gemeinde Pampow
2002/PAM/221 B- Plan Nr. 13 „Reithalle und Turnierplatz“ der Gemeinde Pampow, Beitrittsbeschluß und Satzungsbeschluß
2002/PAM/224 Beschluß der Hauptsatzung der Gemeinde Pampow
2002/PAM/225 Kultur und Öffentlichkeitsarbeit in der Gemeinde Pampow
2002/PAM/226 Überplanmäßige Ausgabe Turnhalle Pampow
2002/PAM/227 Benutzungsordnung Feuerwehrgerätehaus Pampow
2002/PAM/228 Außerplanmäßige Ausgabe zur Pflanzung von Bäumen
2002/PAM/231 Sozialarbeit im Amt Stralendorf, Träger Start e.V.
2002/PAM/236 Außerplanmäßige Ausgabe im Bereich Wohnungswirtschaft
2002/PAM/237 Erschließungsvertrag zur 1. Änderung B – Plan Nr. 10 „Am Immenhorst“ der Gemeinde Pampow
2002/PAM/238 Erschließungsvertrag des B – Planes Nr. 11 „Am Immenhorst“ 2. BA“ der Gemeinde Pampow
2002/PAM/239 Reparatur Kinderspielplatz Parkweg

Gemeinde Schossin

- 2002/SCH/030 Beitritt Zweckverband Schweriner Umland
2002/SCH/031 Außerplanmäßige Ausgabe zur Erarbeitung einer Studie der ordnungsgemäßen Ableitung des Regenwassers aus dem Ortsteil Mühlenbeck

Gemeinde Warsaw

- 2001/WAR/056 Werbemietvertrag
2002/WAR/067 Umsetzung Sirene
2002/WAR/068 Durchführung einer Veranstaltung
2002/WAR/069 Grundstücksverkauf Gemarkung Warsaw
2002/WAR/070 Einteilung Wahlbezirke
2002/WAR/071 Grundstücksverkauf in der Gemarkung Kothendorf
2002/WAR/072 Überplanmäßige Ausgabe für Leistungen der Kreisstraßenmeisterei
2002/WAR/075 Benutzungs- und Entgeltordnung für gemeindliche Räume in der Gemeinde Warsaw
2002/WAR/078 Außerplanmäßige Ausgabe für den Erwerb von Kommunaltechnik

Gemeinde Zülow

- 2002/ZÜL/025 Beschluß der Straßenbaubeitragssatzung der Gemeinde Zülow
2002/ZÜL/027 Verzicht auf Konzessionsabgabe für die Gaslieferung durch den Zweckverband Radegast
2002/ZÜL/028 1. Nachtragshaushalt der Gemeinde Zülow
2002/ZÜL/029 Sozialarbeit im Amt Stralendorf, Träger Start e.V.
2002/ZÜL/030 Übertragung der Trägerschaft der Haupt – und Realschule Stralendorf auf das Amt Stralendorf

1. Änderung der Friedhofsordnung vom 30. März 1998

Aufgrund des § 32 Nrn. 7 und 8 Kirchengemeindeordnung der Evangelisch – Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs, hat der Kirchengemeinderat die nachstehende zu veröffentliche 1. Änderung der Friedhofsordnung vom 30. März 1998 für den Friedhof der Kirchengemeinde Pampow am 16.04.2002 beschlossen:

§ 1 Inhalt der 1. Änderung

Geändert wird:

§ 23 vollständig:

In Abteilungen mit allgemeinen Gestaltungsvorschriften beträgt die Mindeststärke der Grabmale:

- ab 0,40 m bis 0,70 m Höhe 0,12 m,
- ab 0,70 m bis 1,00 m Höhe 0,14 m,
- ab 1,00 m bis 1,50 m Höhe 0,16 m und
- ab 1,50 m Höhe 0,18 m.

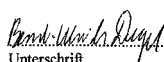
Voraussetzung ist jeweils eine ordnungsgemäße und standsichere Verdübelung.

§ 2 Inkrafttreten

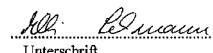
(1) Diese 1. Änderung der Friedhofsordnung tritt nach erfolgter Genehmigung durch den Oberkirchenrat am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

(2) Mit Inkrafttreten dieser 1. Änderung behalten die nicht geänderten Bestimmungen der gültigen Friedhofsordnung ihre Rechtskraft.

Der Kirchengemeinderat der Kirchengemeinde Pampow am 16.04.2002

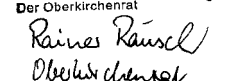

Unterschrift
Bernd-Ulrich Degel




Unterschrift
Elli Lehmann



Genehmigt

Schwerin, 30. März 2002
Der Oberkirchenrat

Raines Rausch
Oberkirchenrat

AMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN

Amtsgericht Ludwigslust
Geschäftszeichen: 7 K 56/98

27.06.2002

Terminbestimmung

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll das in
Warsow, „Zum Perdaukel 6

belegene, **im Grundbuch von Warsow Blatt 216** eingetragene, 1.407 qm große Grundstück (Gemarkung Warsow, Flur 1, Flurstück 88/10) durch das Gericht versteigert werden.
Es handelt sich um ein ehemaliges Gewerbegrundstück mit Mehrzweckhalle (Baujahr ca.1985; Ziehharmonikahalle). Die Ziehharmonikahalle wurde teilweise 1994 zu Büro-, Wirtschafts- und Sanitäräumen sowie als Lagerraum ausgebaut. Eine Beräumung zur wirtschaftlichen Wiederinnutzung ist erforderlich. Es besteht Instandhaltungsrückstau. Es bestehen Baulasten.
Nähere Angaben zu dem Objekt können dem Sachverständigengutachten entnommen werden, welches auf der Geschäftsstelle ausliegt. (9.00 – 12.00 Uhr). Bieter müssen unter Umständen Sicherheit in Höhe von 10% des Verkehrswertes leisten.
Einheitswert 4.448,24 €
Verkehrswert gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG 20.451,68 €

Versteigerungstermin wird anberaumt auf Mittwoch, 18.09.2002, 10.30 Uhr

Der Termin findet statt an Gerichtsstelle in Ludwigslust, Käthe-Kollwitz-Str. 35, Saal III im Erdgeschoss.

Der Zwangsversteigerungsvermerk ist am 02.09.1998 ist das Grundbuch eingetragen. Zu diesem Zeitpunkt war als Eigentümer eingetragen:

Ernst Ludwig Saß

Rechte, die bei der Eintragung des Versteigerungsvermerks aus dem Grundbuch nicht ersichtlich waren, sind spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anzumelden und, wenn der Gläubiger widerspricht, glaubhaft zu machen, widrigenfalls sie bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt werden.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Grundstücks oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, vor Erteilung des Zuschlags die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens herbeizuführen, widrigenfalls für das Recht der Versteigerungserlöse an die Stelle des versteigerten Gegenstandes trifft.

gez. Schulz
Rechtspflegerin

Ausgefertigt
Ludwigslust, 04.07.2002

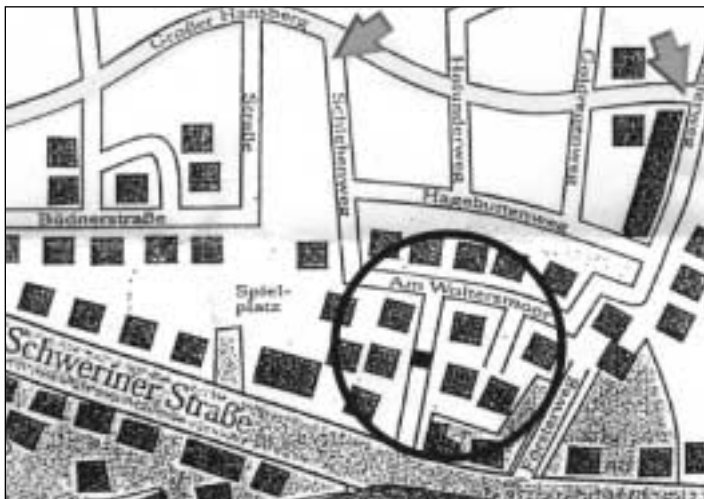
Werschnick
Justizobersekretärin
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

(Siegel)

Das Ordnungsamt informiert:

Geänderte Verkehrsführung in der Straße „Am Woltersmoor“ in der Gemeinde Wittenförden

Seit dem 15.06.2002 gilt zum Erreichen der Straße „Am Woltersmoor“ in der Gemeinde Wittenförden eine geänderte Verkehrsführung.



Zu erreichen ist die Straße „Am Woltersmoor“ ausschließlich über die Straße „Großer Hansberg“ und weiter über den „Ginsterweg“ oder „Schlehenweg“ (siehe Karte). Bitte beachten Sie die Ausschielderungen.

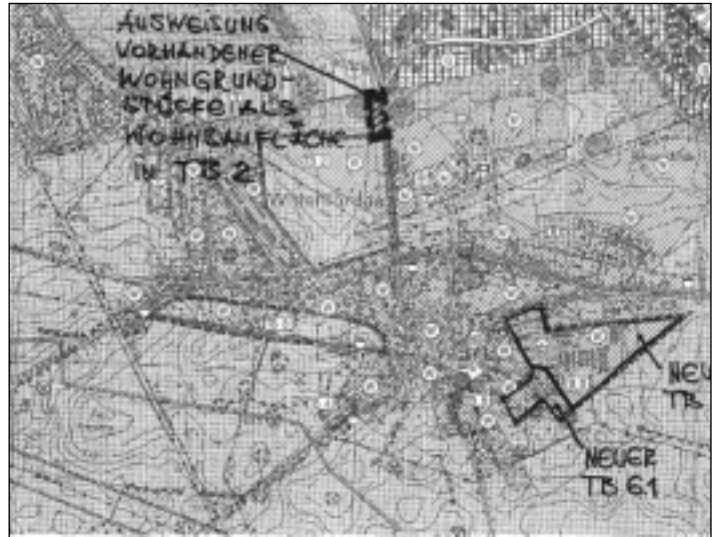
Amt Stralendorf
Gemeinde Wittenförden
Der Bürgermeister

Bekanntmachung der Gemeinde Wittenförden Bauleitplanung der Gemeinde Wittenförden

Betritt: Flächennutzungsplan der Gemeinde Wittenförden

Hier: Öffentliche Auslegung nach § 3 Abs. 3 BauGB in Verbindung mit § 3 Abs. 2 BauGB für noch nicht genehmigte Teilbereiche und genehmigte Teile des Flächennutzungsplanes, die eine Überarbeitung erfahren

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Wittenförden hat nach öffentlicher Auslegung des Entwurfs des Flächennutzungsplanes für noch nicht genehmigte Teilbereiche und genehmigte Teile des Flächennutzungsplanes, die eine Überarbeitung erfahren, am 17.06.02 die Abwägung beschlossen



Im Ergebnis der Abwägung ergeben sich in Änderungen in Teilbereichen, die einer nochmaligen öffentlichen Auslegung bedürfen.

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Wittenförden hat am 17.06.02 für die mit der Behandlung von Anregungen geänderten Bereiche des Flächennutzungsplanes – Ergänzung des TB 2 und Präzisierung der Teilbereichsabgrenzungen TB 6.1 und TB 6.2 den Beschluss über den erneuten Entwurf und die erneute öffentliche Auslegung für Teilbereiche gefasst.

Gemäß § 3 Abs. 3 BauGB ist der Flächennutzungsplan für die geänderten Bereiche erneut nach § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich auszulegen.

Während der erneuten öffentlichen Auslegung dürfen Anregungen nur zu den geänderten – Erweiterung des TB 2 – oder ergänzten Teilen – Grenzziehung innerhalb des TB 6 – vorgebracht werden. Die erneute öffentliche Auslegung ist für die Dauer eines Monats vorzunehmen. Für die geänderten Teilbereiche des Flächennutzungsplanes wird die erneute öffentliche Auslegung im Amt Stralendorf durchgeführt. Die erneuten Entwürfe für die überarbeiteten Teilbereiche, Planzeichnung und Erläuterungsbericht, liegen in der Zeit

vom 08. August 2002 bis zum 09. September 2002

im Amt Stralendorf, in Stralendorf, Dorfstraße 30, 19073 Stralendorf, während der Dienststunden des Amtes öffentlich aus. Während der vorgenannten Frist können von jedermann Anregungen nur zu den überarbeiteten Teilbereichen schriftlich oder während der Dienststunden zur Niederschrift vorgebracht werden.

Wittenförden, 09.07.2002

(Siegel)

gez. Bosselmann
Bürgermeister der
Gemeinde Wittenförden

Kreuzungssperrung in Wittenförden

Im Zuge des Straßenneubaus „Mühlenweg“ wird die Kreuzung „Neu Wandrumer Straße“ / „Mühlenweg“ hergerichtet.

Vom 01. bis 02. August 2002 erfolgt eine **Vollsperrung** dieser Kreuzung. Der Anliegerverkehr ist frei bis zur Baustelle. Eine Umleitung ist ausgeschildert.

Danke für Ihr Verständnis.

Facklam
Ordnungsamt

AMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN

Amtliche Bekanntmachung Benutzungs- und Gebührensatzung für die Kinderbetreuungseinrichtung der Gemeinde Wittenförden

Präambel

Aufgrund des § 5 (1) der Kommunalverfassung Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) i.d.F. der Bekanntmachung vom 13.01.1998 (GVOBl. M-V 1998 Nr. 2), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 09.08.2000, (GVOBl. S. 360) und der §§ 2 und 6 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern vom 01.06.1993 (GVOBl. M-V 1993 Nr. 13), berichtigt am 04.11.1993 (GVOBl. M-V 1993 S. 916), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 22.11.2001 (GVOBl. M-V 2001 S. 438) sowie der landesrechtlichen Regelung 2. Gesetz zur Änderung des 1. Ausführungsgesetzes zum Kinder- und Jugendhilfegesetz (KitaG) vom 11.12.1995 §§ 10, 14, 16 und 19 und der Betriebskostenlandesverordnung vom 26.03.2002 sowie der Richtlinie des Landkreises Ludwigslust zur Förderung der Kindertagesbetreuung vom 25.04.2002 hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Wittenförden in der Sitzung am 17.06.2002 folgende Satzung erlassen:

§ 1

Allgemeines

Die Gemeinde Wittenförden betreibt ihre Kinderbetreuungseinrichtungen als öffentliche Einrichtungen.

Für die Inanspruchnahme dieser kommunalen Einrichtungen werden Gebühren erhoben.

§ 2

Geltungsbereich

Von der Gemeinde Wittenförden werden folgende Kinderbetreuungsarten angeboten:

1. Kinderkrippe – für Kinder vom 3.Lebensmonat - 3 Jahren
2. Kindergarten – für Kinder ab vollendeten 3. Lebensjahr bis zum Schuleintritt
3. Hort – für Schulkinder bis zum Ende der Grundschule und in begründeten Ausnahmefällen bis zum Ende der Orientierungsstufe

§ 3

Betreuungsarten

(1) Betreuungstage sind die Werktage. Samstag und gesetzliche Feiertage sind keine Betreuungstage.

(2) Bezüglich der Betreuungszeit in der Kinderkrippe, dem Kindergarten und dem Hort wird zwischen Teilzeit- und Ganztagsbetreuung unterschieden.

Die Teilzeitbetreuung bei Kindern im Alter bis zum Schuleintritt gilt für bis zu 6 Stunden täglich.

Die Teilzeithortbetreuung für Kinder nach dem Schuleintritt bis zum Ende der Grundschule und in begründeten Ausnahmefällen bis zum Ende der Orientierungsstufe gilt bis zu 3 Stunden täglich.

Die Teilzeitbetreuung bei Kindern bis zum Schuleintritt ist innerhalb des Zeitraumes entweder zwischen 06.00 und 12.00 Uhr oder 11.00 bis 17.00 Uhr möglich.

Die Genehmigung für eine Teilzeitbetreuung am Vormittag bzw. Nachmittag wird entsprechend der Platzbelegung festgelegt.

Bei Anspruch auf eine Teilzeitbetreuung und gleichzeitigen Arbeitszeitznachweisen beiderbetreuungsarten Elternteile ist eine individuelle Teilzeitbetreuung hinsichtlich der o.g. Betreuungszeiten als Einzelfallentscheidung in einer Ausnahmeregelung möglich.

(3) Die Betreuungszeit richtet sich entsprechenden nach dem Antrag (§ 4). Über den Antrag wird von der Leiterin der Kinderbetreuungseinrichtung in schriftlicher Form entschieden, wobei die Betreuungszeit bei der positiven Entscheidung verbindlich festgeschrieben wird.

(4) In Ausnahmefällen ist eine stundenweise Betreuung in der Kinderkrippe, im Kindergarten und im Hort möglich.

Über die Bewilligung einer stundenweisen Betreuung entscheidet die Leiterin entsprechend vorhandener Kapazität und personeller Möglichkeiten.

(5) Die Öffnungszeiten liegen je nach Bedarf:

- a) in der Kinderkrippe und im Kindergarten von 06.00 Uhr bis 17.30 Uhr
- b) im Hort vom Schulschluss bis 17.00 Uhr.

(6) Die Kindertagesstätte wird zwischen Weihnachten und Neujahr und in den Sommerferien für ca. 3 Wochen wegen Betriebsferien geschlossen. Eltern werden rechtzeitig informiert. Der Betreuungsbeitrag ist auch während der Zeit von Betriebsferien zu zahlen.

§ 4

Aufnahme in die Einrichtung

(1) Für die Aufnahme des Kindes in eine Einrichtung ist mindestens einen Monat vor dem gewünschten Aufnahmeterrain ein schriftlicher Antrag bei der Leiterin der Kindertageseinrichtung zu stellen. Für den Antrag sind die von der Gemeinde Wittenförden bereitgestellten Formblätter zu verwenden. Der Antrag ist von allen Personensorgeberechtigten zu unterschreiben.

(2) Über die Betreuung ist ein Vertrag zu schließen. Voraussetzung für den Abschluß eines Vertrages ist die Feststellung des objektiven Bedarfs gemäß § 6 KitaG M-V. Dafür sind u.a. Arbeitszeitbescheinigungen der Eltern vorzulegen.

(3) Sind die Betreuungsplätze in der Einrichtung, für die die Aufnahme beantragt wurde, belegt, wird eine Warteliste angelegt. Über Ausnahmen von der Reihenfolge entscheidet der Sozialausschuß der Gemeindevertretung.

§ 5

Veränderung, Ummeldung, Kündigung

(1) Die Veränderung der Betreuungszeit eines Kindes ist nur zum Monatsende möglich. Sie muß schriftlich bis zum 10. des Vormonats bei der Leiterin der Einrichtung beantragt werden.

(2) Die Ummeldung eines Kindes von einer Einrichtung in eine andere ist nur zum Monatsende möglich. Sie muß schriftlich bis zum 10. des Vormonats bei der Leiterin der Einrichtung beantragt werden. Ein Anspruch auf Realisierung der Ummeldung besteht nur im Rahmen der vorhandenen Kapazitäten.

(3) Die Kündigung eines Kindes aus der Kindertagesstätte ist schriftlich vorzunehmen, spätestens bis zum 10. des laufenden Monats beim Amt Stralendorf, damit die Kündigung zum 01. des darauffolgenden Monats wirksam werden kann. Nach erfolgter Kündigung ist eine erneute Anmeldung erst nach einer Frist von 12 Wochen möglich.

§ 6

Gastkinder und Eingewöhnungskinder

(1) Gastkinder im Alter bis zum vollendeten dritten Lebensjahr können als Besucherkinder die Einrichtung besuchen.

A) Die Gebühr für die ganztägige Betreuung wird wie folgt festgelegt:

- a) Betreuung für 1 - 3 zusammenhängende Tage pro Tag 11,80 €
- b) Betreuung für bis zu 5 zusammenhängende Tage pro Tag 10,80 €
- c) Betreuung für bis zu 10 zusammenhängende Tage pro Tag 6,70 €

B) Die Gebühr für die Teilzeitbetreuung (weniger als 6 Stunden täglich) wird wie folgt festgelegt:

- a) Betreuung für 1 - 3 zusammenhängende Tage pro Tag 7,70 €
- b) Betreuung für bis zu 5 zusammenhängende Tage pro Tag 7,20 €
- c) Betreuung für bis zu 10 zusammenhängende Tage pro Tag 6,70 €

(2) Gastkinder im Alter vom vollendeten dritten Lebensjahr bis zum Schuleintritt können als Besucherkinder die Einrichtung besuchen.

A) Die Gebühr für die ganztägige Betreuung wird wie folgt festgelegt:

- a) Betreuung für 1 - 3 zusammenhängenden Tage pro Tag 10,30 €
- b) Betreuung für bis zu 5 zusammenhängende Tage pro Tag 9,20 €
- c) Betreuung für bis zu 10 zusammenhängende Tage pro Tag 5,20 €

B) Die Gebühr für die Teilzeitbetreuung (weniger als 6 Stunden täglich) wird wie folgt festgelegt:

- a) Betreuung für 1 - 3 zusammenhängende Tage pro Tag 6,20 €
- b) Betreuung für bis zu 5 zusammenhängende Tage pro Tag 5,70 €
- c) Betreuung für bis zu 10 zusammenhängende Tage pro Tag 5,20 €

(3) Gastkinder im Schulalter (längstens bis Klasse 4)

A) Die Gebühr für die ganztägige Betreuung wird wie folgt festgelegt:

- a) Betreuung für 1 - 3 zusammenhängende Tage pro Tag 5,20 €
- b) Betreuung für bis zu 5 zusammenhängenden Tagen pro Tag 4,90 €
- c) Betreuung für bis zu 10 zusammenhängenden Tagen pro Tag 4,40 €

B) Die Gebühr für die Teilzeitbetreuung (weniger als 3 Stunden täglich) wird wie folgt festgelegt:

- a) Betreuung für 1 - 3 zusammenhängende Tage pro Tag 3,10 €
- b) Betreuung für bis zu 5 zusammenhängenden Tagen pro Tag 2,80 €
- c) Betreuung für bis zu 10 zusammenhängenden Tagen pro Tag 2,30 €

Für Schüler, die einen Betreuungsvertrag in einem unserer Horte haben, gilt diese Regelung der Bezahlung nicht.

(4) Eltern, die einen unbefristeten Betreuungsvertrag abgeschlossen haben, können ihr Kind zur Eingewöhnung schicken. Die Eingewöhnungszeit ist grundsätzlich vormittags für maximal 3 - 4 Stunden täglich. Der Zeitraum der Eingewöhnungszeit ist für 1 Woche = 5 Arbeitstage festgesetzt. Die Gebühr für die Eingewöhnungszeit beträgt 1,80 €/Stunde.

(5) Ein Betreuungsvertrag ist für Gast- sowie Eingewöhnungskinder in jedem Fall abzuschließen.

Bankverbindungen:

Amtskonten des Amtes Stralendorf:

Raiffeisenbank Plate	VR-Bank Schwerin	Sparkasse LWL
Konto-Nr. 206300	Konto-Nr. 810100	Konto-Nr. 1660000951
BLZ 23064107	BLZ 14091464	BLZ 14052000

§ 7

Ausschluß von der Betreuung durch die Gemeinde

Die Gemeinde Wittenförden ist berechtigt, den Antragsteller mit sofortiger Wirkung von der weiteren Nutzung der Einrichtung auszuschließen, wenn:

a) der Platz über einen Zeitraum von vier zusammenhängenden Wochen unentschuldig nicht genutzt wird. Kann der Platz über längere Zeit wegen Krankheit des Kindes nicht genutzt werden, ist dies unverzüglich durch Vorlage eines ärztlichen Attestes bei der Leiterin der Einrichtung nachzuweisen.

b) die Gebühren über einen Zeitraum von mehr als 2 Monaten unbegründet nicht gezahlt werden. Hierbei spielt es keine Rolle, ob zwei zusammenhängende oder weiter auseinander liegende Monate nicht gezahlt wurde.

§ 8

Melde- und Nachweispflicht der Sorgeberechtigten

Die Eltern/Sorgeberechtigte sind verpflichtet, jede Veränderung familiärer bzw. wirtschaftlicher Verhältnisse sowie Wohnungswechsel unverzüglich der Kita „Zwergenland“, Alte Dorfstraße 30, 19073 Wittenförden nachweislich mitzuteilen. Wird vorsätzlich oder fahrlässig die Mitteilungs- und Nachweispflicht verletzt, indem keine, unvollständige oder falsche Angaben gemacht bzw. Veränderungen nicht umgehend mitgeteilt werden, kann das die volle Kostenübernahme des beanspruchten Betreuungsplatzes für die Eltern/Sorgeberechtigten zur Folge haben.

§ 9

Verpflegung

(1) In den Kindertageseinrichtungen wird den Kindern täglich eine warme Mittagsmahlzeit und die Versorgung mit Getränken angeboten.

(2) Für die Verpflegung ist zusätzlich zur Gebühr ein Essenentgelt zu zahlen. Das Essenentgelt ist der Ausgleich für die Essensbereitstellung in den Kindertageseinrichtungen. Es wird als privatrechtliches Entgelt erhoben und ist keine öffentlich-rechtliche Gebühr. Über die Teilnahme an der Verpflegung wird ein gesonderter privatrechtlicher Vertrag mit den Personensorgeberechtigten abgeschlossen.

(3) Die monatlich zu zahlende Verpflegungspauschale beträgt

- a) für Krippen- und Kindergartenkinder: 30,00 €
- b) und für Hortkinder: 35,00 €

Die Kosten für das Mittagessen betragen täglich für

- a) Krippen- und Kita-Kinder 1,60 € (Essen) + 0,20 € (Getränke)
- b) Schüler 2,00 €

(4) Für Kita-Kinder, die nicht in der Einrichtung essen, muß die Getränkepauschale in Höhe von 0,20 € pro Tag gezahlt werden.

(5) Hortkinder bezahlen eine Getränkepauschale in Höhe von 3,10 € pro Monat.

AMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN

§ 10

Gebühr für die Betreuung (Gebührensatz und Gebührenmaßstab)

(1) Für die Nutzung der kommunalen Kindertageseinrichtungen werden Gebühren zur Deckung der Kosten erhoben. Die Gebührenschuld entsteht am 1. des Monats und ist bis zum 5. Arbeitstag des laufenden Monats in einer Summe auf eines der Amtskonten einzuzahlen. Die Gebühr wird mit Vertragsbeginn fällig, wenn die Inanspruchnahme des Platzes im laufenden Monat erfolgt. Die Festsetzung der Gebühren erfolgt durch das Amt Stralendorf.

Die monatlichen Betreuungsgebühren betragen:

- pro Kind bis zum vollendeten 3. Lebensjahr 185,00 €
- pro Kind ab dem 4. Lebensjahr bis zum Schuleintritt 99,00 €
- pro Kind ab Schuleintritt bis Ende 4. Klasse und in begründeten Ausnahmefällen bis zum Ende der Orientierungsstufe 57,00 €

Der Frühhort ist in der Zeit von 06.00 bis 07.00 Uhr im Kindergarten möglich. Die Inanspruchnahme der Frühhortnutzung zählt zur gesamten Betreuungszeit dazu, so dass bei Frühhortnutzung evtl. eine Ganztagsbetreuung erreicht werden kann.

(2) Für Kinder von Eltern, die ihren Hauptwohnsitz nicht in der Gemeinde Wittenförden haben, wird der kommunale Anteil für die Betreuung des Kindes nicht von der Gemeinde Wittenförden getragen. Soweit die Hauptwohnsitzgemeinde des Kindes diesen Anteil nicht trägt, zahlen die Eltern / Sorgeberechtigten diesen Betrag. Es können nur soviel Kinder betreut werden, wie in der Betriebserlaubnis ausgewiesen sind.

(3) Die stundenweise Betreuung über die Betreuungsvereinbarung hinaus beträgt pro Stunden 3,10 €.

§ 11

Gebührenermäßigungen

(1) In der Richtlinie Landkreis Ludwigslust zur Förderung der Kindertagesbetreuung vom 25.04.2002 werden die Bedingungen und Möglichkeiten einer Elternbeitragsstützung geregelt.

(2) Durch den oder die Personensorgeberechtigten ist ein schriftlicher Antrag auf Ermäßigung beim Bürgerbüro Hagenow einzureichen. Der Anspruch auf Ermäßigung ist vom Personensorgeberechtigten durch erforderliche vollständige Unterlagen (gemäß Antragsformular) nachzuweisen. Die ganze oder teilweise Ermäßigung der Elternbeiträge bezieht sich auf die anfallenden Betreuungskosten. Die Kosten für die tägliche Verpflegung unterliegen nicht der Ermäßigung.

(3) In besonderen Härtefällen kann die Gemeindevertretung auf schriftlichen Antrag Ausnahmeregelungen treffen.

§ 12

Entstehen und Fälligkeit der Gebühr, Gebührenverzug

(1) Die Gebührenschuld entsteht am ersten des Monats und ist bis zum 5. Arbeitstag des laufenden Monats in einer Summe auf eines der Amtskonten einzuzahlen.

a) Für Kinder mit Vertragsbeginn bis einschließlich 15. eines Monats entsteht die Gebührenschuld am ersten Tag der Aufnahme; es ist der volle Monatsbetrag zu zahlen, der mit Vertragsbeginn fällig ist.

b) Für Kinder mit Vertragsbeginn nach dem 15. eines Monats entsteht die Gebührenschuld am ersten Tag der Aufnahme; es ist der halbe Monatsbetrag zu zahlen, der mit Vertragsbeginn fällig ist.

c) Für Kinder, die nach dem 15. eines Monats abgemeldet wurden und die Vertragskündigung erfolgte, ist der volle Monatsbetrag zu zahlen.

(2) Die Gebühr für die Betreuung in der Kindertagesstätte ist auch dann in voller Höhe weiter zu zahlen, wenn ein Kind wegen Krankheit oder Urlaub bzw. Ferien die Kindertagesstätte nicht besucht. Bei ärztlich bescheinigter Krankheit, die zusammenhängend länger als einen Monat dauert, werden für diesen Zeitraum die Betreuungsbeiträge erlassen. Die Regelungen des Absatzes 1 gelten entsprechend.

(3) Gerät der Gebührenschuldner in Zahlungsverzug, so wird ein Säumniszuschlag in Höhe von 12 % auf den rückständigen Betrag erhoben.

(4) Die Gebühren werden im Verwaltungsvollstreckungsverfahren beigetrieben.

§ 13

Gebührenpflichtiger

Zur Zahlung des Betreuungsbeitrages ist derjenige verpflichtet, der eine Betreuungsvereinbarung abgeschlossen hat. Erst eine Kündigung der Betreuungsvereinbarung beendet die Zahlung des Betreuungsbeitrages.

§ 14

In-Kraft-Treten / Außer-Kraft-Treten

Die Benutzungs- und Gebührensatzung für die Kinderbetreuungseinrichtung der Gemeinde Wittenförden tritt am 01.04.2002 in Kraft.

Die Benutzungs- und Gebührensatzung für die Kinderbetreuungseinrichtung der Gemeinde Wittenförden vom 19.03.2001 tritt zum 31.03.2002 außer Kraft.

Wittenförden, 25.06.2002

Siegel

gez. Bosselmann
Bürgermeister

Diese Satzung wurde am 25.06.2002 durch den Landrat des Landkreises Ludwigslust als untere Rechtsaufsichtsbehörde genehmigt.

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 5 KV M-V eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß bekanntgemacht worden,
- c) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift sowie die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

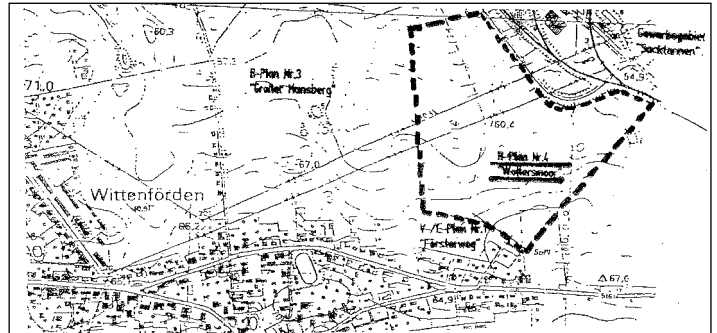
Gemeinde Wittenförden

Bekanntmachung

Betreff: 6. Änderung des B – Planes Nr. 4 „Woltersmoor“ der Gemeinde Wittenförden auf der Grundlage des § 13 BauGB

Hier: Bekanntmachung der Auslegung des Entwurfes

Am 01.07.2002 hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Wittenförden den Entwurf der o.g. 6. Änderung beschlossen. In dem unten dargestellten Gebiet geht es dabei u.a. um Veränderung von Baugrenzen und Wegfall von Beeinträchtigungen für den Fahrverkehr.



Der von der Gemeindevertretung zur Auslegung bestimmte Entwurf der Änderung des B – Planes nebst Begründung liegt vom 08.08. – 09.09.2002 im Amt Stralendorf, Dorfstraße 30, 19073 Stralendorf während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht öffentlich aus.

Der Geltungsbereich ist im Lageplan zeichnerisch dargestellt.

Während der Auslegungsfrist können von jedermann Anregungen zu dem Entwurf schriftlich oder während der Dienststunden zur Niederschrift vorgebracht werden.

Wittenförden, 05.07.2002

Siegel

Der Bürgermeister

Gemeinde Wittenförden

Amtl. Bekanntmachung

Inkrafttreten der Satzung über den B – Plan Nr. 9 „De Waur“ der Gemeinde Wittenförden. Am 17.06.2002 hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Wittenförden o.g. B – Plan als Satzung beschlossen und die Begründung gebilligt. Mit Schreiben vom 08.07.2002 (AZ 118/04/02) wurde die Satzung mit Auflagen genehmigt. Diese wurden abgearbeitet. Die Satzung tritt am 01.08.2002 in Kraft. Das betroffene Gebiet ist dem Lageplan zu entnehmen.



Die genehmigte Satzung und die Begründung liegt zu jedermann Einsicht im Amt Stralendorf Bauamt, Dorfstraße 30, 19073 Stralendorf zu den Öffnungszeiten aus.

Frist für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften sowie von Mängeln in der Abwägung: „Unbeachtlich werden 1. Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 BauGB in der Fassung vom 18. August 1997 (BGBl. I S. 2081) bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und 2. Mängel der Abwägung, wenn sie nicht in den Fällen der Nr. 1 innerhalb eines Jahres, in den Fällen der Nr. 2 innerhalb von sieben Jahren seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplanes und der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen“ (§ 215 BauGB)

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diesen B – Plan und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- und Formvorschriften verstoßen wurde, können diese Verstöße entsprechend § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg – Vorpommern nur innerhalb eines Jahres geltend gemacht werden. Die Frist gilt nicht für die Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften.

Wittenförden, den 12.07.2002

(Siegel)

Gemeinde Wittenförden

Der Bürgermeister

AMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN

Satzung über die Erhebung einer Hundesteuer in der Gemeinde Klein Rogahn

Auf der Grundlage des § 5 der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.01.1998 (GVOBl. M-V S. 29) zuletzt geändert durch Gesetz vom 09.08.2000 (GVOBl. S. 360) und der §§ 1-3, 17 des Kommunalabgabengesetzes M-V vom 01.06.1993 (GVOBl. S. 522, berichtigt S. 916), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.11.01 (GVOBl. S. 438) wird nach Beschlussfassung der Gemeindevertretung der Gemeinde Rogahn vom 14.05.2002 folgende Satzung erlassen:

§ 1

Steuergegenstand

- (1) Steuergegenstand ist das Halten eines über vier Monate alten Hundes im Gemeindegebiet.
- (2) Kann das Alter eines Hundes nicht nachgewiesen werden, so ist davon auszugehen, dass der Hund älter als 4 Monate ist.
- (3) Gefährliche Hunde (§ 5) werden gesondert besteuert. Als gefährliche Hunde gelten alle in der Verordnung über das Führen und Halten von Hunden (Hundehalterverordnung – Hundehalter VO MV) vom 04. Juli 2000 (GVOBl. M-V S. 295) im § 2 Abs. 3 genannten Hunde.

§ 2

Steuerschuldner

- (1) Steuerschuldner ist der Halter des Hundes.
- (2) Halter eines Hundes ist, wer einen Hund in seinen Haushalt aufgenommen hat. Das gilt gleichermaßen für Wirtschaftsbetriebe, Gesellschaften, Vereine oder Genossenschaften. Als Hundehalter gilt auch, wer einen Hund in Pflege oder Aufbewahrung genommen hat oder auf Probe oder zum Anlernen hält.
- (3) Alle in einem Haushalt oder in einem Betrieb aufgenommenen Hunde gelten als von ihren Haltern gemeinsam gehalten.
- (4) Halten mehrere Personen einen oder mehrere Hunde, so sind sie Gesamtschuldner.

§ 3

Haftung

Ist der Halter eines Hundes nicht zugleich Eigentümer, so haftet der Eigentümer neben dem Steuerschuldner als Gesamtschuldner.

§ 4

Beginn und Ende der Steuerpflicht, Entstehung der Steuerschuld

- (1) Die Steuer ist eine Jahresaufwandsteuer. Sie entsteht am 1. Januar des Kalenderjahres oder im Laufe des Jahres an dem Tag, an dem der Steueratbestand verwirklicht wird. Die Steuerschuld entsteht frühestens mit Ablauf des Kalendermonats, in dem der Hund das Alter von vier Monaten erreicht hat.
- (2) Die Steuerpflicht endet mit Ablauf des Kalendermonats, in dem die Hundehaltung endet.
- (3) Die Steuerpflicht entfällt, wenn ihre Voraussetzungen nur in weniger als drei aufeinander folgenden Kalendermonaten erfüllt werden.
- (4) Für das laufende Steuerjahr entsteht die Steuerpflicht nur einmal, wenn an die Stelle eines verendeten oder getöteten Hundes, für den die Steuerpflicht bereits besteht, bei demselben Halter ein anderer steuerpflichtiger Hund tritt.
- (5) Wurde das Halten eines Hundes für das Steuerjahr oder für einen Teil des Steuerjahres bereits in einer anderen Gemeinde der Bundesrepublik Deutschland besteuert, so ist die erhobene anteilige Steuer anzurechnen, die für das Steuerjahr nach dieser Satzung zu zahlen ist. Dabei bleiben Mehrbeträge, die durch andere Steuersätze entstehen, außer Betracht. Sie werden nicht erstattet.

§ 5

Steuermaßstab und Steuersatz

- (1) Die Steuer beträgt im Kalenderjahr
 - für den 1. Hund je Haushalt 25,00 €
 - für den 2. Hund je Haushalt und jeden weiteren Hund je Haushalt 75,00 €
 - für den 1. sog. gefährlichen Hund je Haushalt 100,00 €
 - für jeden weiteren sog. gefährlichen Hund je Haushalt 150,00 €
- (2) Hunde, für die eine Steuerbefreiung nach § 6 gewährt wird, sind bei der Berechnung der Anzahl der Hunde nicht anzusetzen.
- (3) Besteht die Steuerpflicht nicht während des ganzen Kalenderjahres, so ermäßigt sich die Steuer auf den der Dauer der Steuerpflicht entsprechenden Teilbetrag.

§ 6

Steuerbefreiung

- (1) Steuerbefreiung wird auf Antrag gewährt für
 1. Blindenbegleithunde
 2. Hunde, die zum Schutz und zur Hilfe blinder, gehörloser, schwerhöriger oder sonstiger hilfloser Personen benötigt werden. Die Steuerbefreiung wird von der Vorlage eines ärztlichen Zeugnisses des Hundehalters abhängig gemacht.
 3. Diensthunde, die ausschließlich zur Erfüllung öffentlicher Aufgaben benötigt werden.
 4. Sanitäts- oder Rettungshunde, die von anerkannten Sanitäts- oder Zivilschutzeinrichtungen gehalten werden.
 5. Hunde, die aus Gründen des Tierschutzes vorübergehend in Tierheimen o.ä. Einrichtungen untergebracht worden sind.
- (2) Die Steuerbefreiung nach Abs. 1 Nummern 1 bis 4 ist alle zwei Jahre unter Vorlage eines gültigen ärztlichen Zeugnisses bzw. Prüfungszeugnisses neu zu beantragen.

§ 7

Allgemeine Bestimmungen für Steuerbefreiung

- (1) Für die Gewährung einer Steuerbefreiung sind die Verhältnisse zu Beginn des Kalenderjahres, in den Fällen des § 4 Abs. 1 die Verhältnisse zu Beginn der Steuerpflicht maßgebend.
- (2) Die Steuerbefreiung wird nicht gewährt, wenn
 1. Hunde, für die eine Steuerbefreiung beantragt worden ist, für den angegebenen Ver-

- wendungszweck nicht geeignet sind.
2. der Halter der Hunde in den letzten fünf Jahren wegen Tierquälerei rechtskräftig bestraft worden ist.

§ 8

Fälligkeit der Steuer

- (1) Steuerjahr ist das Kalenderjahr. Die Steuer wird als Jahressteuer festgesetzt und ist zum 01.07. des Jahres fällig.
- (2) Beginnt die Steuerpflicht im Laufe des Kalenderjahres so wird die anteilige Steuer für das Kalenderjahr einen Monat nach Bekanntgabe des Steuerbescheides fällig.
- (3) Die für einen Zeitraum nach Beendigung der Steuerpflicht gezahlte Steuer wird erstattet.

§ 9

Anzeigepflicht

- (1) Wer im Gebiet der Gemeinde einen über 4 Monate alten Hund hält, hat dieses innerhalb von 14 Kalendertagen nach dem Beginn des Haltens oder nachdem der Hund das steuerpflichtige Alter erreicht hat, anzuzeigen.
- (2) Endet die Hundehaltung bzw. ändern oder entfallen die Voraussetzungen für eine gewährte Steuervergünstigung, so ist dieses innerhalb von 14 Kalendertagen mitzuteilen.
- (3) Eine Verpflichtung nach Abs. 1 und 2 besteht nicht, wenn feststeht, dass die Hundehaltung von dem Zeitpunkt, an dem die Steuerpflicht beginnt, aufgegeben wird. Wird ein Hund veräußert oder verschenkt, so sind in der Anzeige nach Abs. 2 der Name und die Anschrift des neuen Halters anzugeben.

§ 10

Steuermarken

- (1) Jeder Hundehalter erhält nach der Anmeldung eines Hundes einen Steuerbescheid und eine Steuermarke.
- (2) Die Hunde müssen außerhalb des Hauses oder des unfriedeten Grundbesitzes mit einer gültigen und sichtbar befestigten Steuermarke versehen sein. Bei Verlust der Steuermarke wird dem Hundehalter auf Antrag eine Ersatzmarke gegen eine Verwaltungsgebühr ausgehändigt.
- (3) Steuermarken sind die gesamte Zeit der Steuerpflicht gültig.

§ 11

Ordnungswidrigkeiten

Zu widerhandlungen gegen die §§ 9 und 10 sind Ordnungswidrigkeiten nach § 17 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern vom 01. Juni 1993 und können mit einer Geldbuße geahndet werden.

§ 12

Inkrafttreten

Diese Hundesteuersatzung tritt am 01.01.2003 in Kraft.
Mit gleichem Datum tritt die Satzung vom 24.01.1996 außer Kraft.

Rogahn, 05.07.2002
Ort, Datum

(Siegel)

Vollmerich
Bürgermeister

Die untere Rechtsaufsichtsbehörde genehmigt diese Satzung mit Schreiben vom 28.06.2002.

Soweit beim Erlaß dieser Satzung gegen Verfahrens- und Formvorschriften verstoßen wurde, können diese Verstöße entsprechend § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern nur innerhalb eines Jahres geltend gemacht werden. Die Frist gilt nicht für die Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften.

Satzung über die Erhebung einer Hundesteuer in der Gemeinde Stralendorf

Auf der Grundlage des § 5 der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.01.1998 (GVOBl. M-V S. 29) zuletzt geändert durch Gesetz vom 09.08.2000 (GVOBl. S. 360) und der §§ 1-3, 17 des Kommunalabgabengesetzes M-V vom 01.06.1993 (GVOBl. S. 522, berichtigt S. 916), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.11.01 (GVOBl. S. 438) wird nach Beschlussfassung der Gemeindevertretung der Gemeinde Stralendorf vom 16.05.2002 folgende Satzung erlassen:

§ 1

Steuergegenstand

- (1) Steuergegenstand ist das Halten eines über vier Monate alten Hundes im Gemeindegebiet.
- (2) Kann das Alter eines Hundes nicht nachgewiesen werden, so ist davon auszugehen, dass der Hund älter als 4 Monate ist.

§ 2

Steuerschuldner

- (1) Steuerschuldner ist der Halter des Hundes.
- (2) Halter eines Hundes ist, wer einen Hund in seinen Haushalt aufgenommen hat. Das gilt gleichermaßen für Wirtschaftsbetriebe, Gesellschaften, Vereine oder Genossenschaften. Als Hundehalter gilt auch, wer einen Hund in Pflege oder Aufbewahrung genommen hat oder auf Probe oder zum Anlernen hält.
- (3) Alle in einem Haushalt oder in einem Betrieb aufgenommenen Hunde gelten als von ihren Haltern gemeinsam gehalten.
- (4) Halten mehrere Personen einen oder mehrere Hunde, so sind sie Gesamtschuldner.

§ 3

Haftung

Ist der Halter eines Hundes nicht zugleich Eigentümer, so haftet der Eigentümer neben dem Steuerschuldner als Gesamtschuldner.

AMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN

§ 4 Beginn und Ende der Steuerpflicht Entstehung der Steuerschuld

- (1) Die Steuer ist eine Jahresaufwandsteuer. Sie entsteht am 1. Januar des Kalenderjahres oder im Lauf des Jahres an dem Tag, an dem der Steuertatbestand verwirklicht wird. Die Steuerschuld entsteht frühestens mit Ablauf des Kalendermonats, in dem der Hund das Alter von vier Monaten erreicht hat.
- (2) Die Steuerpflicht endet mit Ablauf des Kalendermonats, in dem die Hundehaltung endet.
- (3) Die Steuerpflicht entfällt, wenn ihre Voraussetzungen nur in weniger als drei aufeinander folgenden Kalendermonaten erfüllt werden.
- (4) Für das laufende Steuerjahr entsteht die Steuerpflicht nur einmal, wenn an die Stelle eines verendeten oder getöteten Hundes, für den die Steuerpflicht bereits besteht, bei demselben Halter ein anderer steuerpflichtiger Hund tritt.
- (5) Wurde das Halten eines Hundes für das Steuerjahr oder für einen Teil des Steuerjahres bereits in einer anderen Gemeinde der Bundesrepublik Deutschland besteuert, so ist die erhobene anteilige Steuer anzurechnen, die für das Steuerjahr nach dieser Satzung zu zahlen ist. Dabei bleiben Mehrbeträge, die durch andere Steuersätze entstehen, außer Betracht. Sie werden nicht erstattet.

§ 5 Steuermaßstab und Steuersatz

- (1) Die Steuer beträgt im Kalenderjahr
 - für den 1. Hund je Haushalt 50,00 €
 - für den 2. Hund je Haushalt 100,00 €
 - für den 3. Hund und jeden weiteren Hund je Haushalt 150,00 €
 - für den 1. und jeden weiteren sog. gefährlichen Hund je Haushalt 250,00 €
- (2) Als gefährlich im Sinne dieser Satzung gelten Hunde,
 1. bei denen von einer durch Zucht, Ausbildung oder Abrichten herausgebildeten, über das natürliche Maß hinausgehenden Kampfbereitschaft, Angriffslust, Schärfe oder einer anderen, in ihrer Wirkung vergleichbaren Mensch oder Tier gefährdenden Eigenschaft auszugehen ist,
 2. die einen Menschen oder ein Tier durch Biss geschädigt haben, ohne selbst angegriffen oder dazu durch Schläge oder in ähnlicher Weise provoziert worden zu sein (bissige Hunde),
 3. die wiederholt Menschen gefährdet haben, ohne selbst angegriffen oder provoziert worden zu sein oder wiederholt Menschen in gefährdender Weise angesprungen haben.
- (3) Bei Zweifeln hinsichtlich der Gefährlichkeit eines Hundes kann die örtliche Ordnungsbehörde das Vorliegen der Voraussetzungen des Absatzes 1 feststellen. Der zuständige Amtstierarzt soll vor einer Entscheidung nach Satz 1 angehört werden.
- (4) Insbesondere bei Hunden der folgende Rassen oder Gruppen
 - Bull Terrier (English Bull Terrier, Bull Terrier Miniatur)
 - American Staffordshire Terrier (Pit Bull Terrier) • Mastino Napoletano
 - Fila Brasileiro • Dogue de Bordeaux • Mastino Espanol • Staffordshire Bull Terrier
 - Dogo Argentino • Römischer Kampfhund • Chinesischer Kampfhund • Bandog
 - Bulldogge • Bullmastiff • Mastiff • Tosa Inu • Vila Brasil • Rottweiler
 - Dobermannsowie deren Kreuzungen untereinander und/oder mit anderen Hunderassen oder -gruppen wird vermutet, dass es sich um gefährliche Hunde im Sinne des Abs. 2 Nr. 1 handelt.
- (5) Im Streitfall liegt die Beweislast hinsichtlich der Bestimmung der Rasse/Art eines Hundes und seiner Zuordnung zu den unter § 5 Abs. 2 aufgeführten Rassen/Gruppen beim Hundehalter. Die diesbezüglich entstehenden Kosten trägt der Hundehalter.
- (6) Hunde, für die die Steuer nach § 7 ermäßigt wird, gelten als 1. Hunde.
- (7) Hunde, für die eine Steuerbefreiung nach § 6 gewährt wird, sind bei der Berechnung der Anzahl der Hunde nicht anzusetzen.
- (8) Besteht die Steuerpflicht nicht während des ganzen Kalenderjahres, so ermäßigt sich die Steuer auf den der Dauer der Steuerpflicht entsprechenden Teilbetrag.

§ 6 Steuerbefreiung

- Steuerbefreiung wird auf Antrag gewährt für
1. Blindenbegleithunde
 2. Hunde, die zum Schutz und zur Hilfe blinder, gehörloser, schwerhöriger oder sonstiger hilfloser Personen benötigt werden. Die Steuerbefreiung wird von der Vorlage eines ärztlichen Zeugnisses des Hundehalters abhängig gemacht.
 3. Diensthunde, die ausschließlich zur Erfüllung öffentlicher Aufgaben benötigt werden.
 4. Sanitäts- oder Rettungshunde, die von anerkannten Sanitäts- oder Zivilschutzeinrichtungen gehalten werden.
 5. Hunde, die aus Gründen des Tierschutzes vorübergehend in Tierheimen o.ä. Einrichtungen untergebracht worden sind.
 6. Hunde, die zur Bewachung von Herden gehalten werden oder die von Berufsjägern zur Ausübung der Jagd benötigt werden.

§ 7 Steuerermäßigungen

- (1) Die Steuer wird auf Antrag der oder des Steuerpflichtigen um die Hälfte ermäßigt für das Halten von
 1. Hunden, die zur Bewachung von Gebäuden benötigt werden, welche von dem nächsten bewohnten Gebäude mehr als 300 m entfernt liegen.
 2. Hunden, die von Forstbediensteten oder Inhabern eines Jagdscheines ausschließlich oder überwiegend zur Ausübung der Jagd oder des Jagd- oder Forstschutzes gehalten werden, soweit die Hundehaltung nicht steuerfrei ist. Für Hunde, die zur Ausübung der Jagd gehalten werden, tritt die Steuerermäßigung nur ein, wenn sie die Brauchbarkeitsprüfung nach der Landesverordnung zur Prüfung der Brauchbarkeit von Jagdhunden in Mecklenburg-Vorpommern vom 06. September 1993 (GVOBl. M-V S. 831) mit Erfolg abgelegt haben.
 3. Hunden, die von zugelassenen Unternehmen des Bewachungsgewerbes oder von Einzelwächern zur Ausübung des Wachdienstes benötigt werden.
 4. Hunden, die zur Bewachung von landwirtschaftlichen Gehöften dienen.
 5. Hunden, die von Artisten oder Schaustellern zur Berufsausübung benötigt werden.

- (2) Das mit dem Antrag vorzulegende Prüfungszeugnis darf nicht älter als zwei Jahre sein. Alle zwei Jahre ist diese Steuerermäßigung unter Vorlage eines gültigen Prüfungszeugnisses erneut zu beantragen.

§ 8 Züchtersteuer

- (1) Von Hundezüchtern, die mindestens zwei reinrassige Hunde der gleichen Rasse im zuchtfähigen Alter, darunter eine Hündin, zu Zuchtzwecken halten, wird die Steuer für Hunde dieser Rasse in der Form der Züchtersteuer erhoben.
- (2) Die Züchtersteuer beträgt für jeden Hund, der zu Zuchtzwecken gehalten wird, die Hälfte des Steuersatzes nach § 5.
- (3) Die Vergünstigung wird nicht gewährt, wenn in zwei aufeinander folgenden Kalenderjahren Hunde nicht gezüchtet worden sind.
- (4) Vor Gewährung der Ermäßigung ist vom Züchter folgende/r Verpflichtung/Nachweis vorzulegen:
 1. Die Hunde werden in geeigneten, den Erfordernissen des Tierschutzes entsprechenden Unterkünften untergebracht.
 2. Es werden ordnungsgemäß Bücher über den Bestand, den Erwerb und die Veräußerung der Hunde geführt.
 3. Änderungen im Hundbestand werden innerhalb 14 Kalendertagen der Gemeinde schriftlich angezeigt.
 4. Im Falle einer Veräußerung wird der Name und die Anschrift des Erwerbers der Gemeinde unverzüglich mitgeteilt.
 5. Mitgliedsnachweis im Verein Deutsches Hundewesen (VDH).
- (5) Wird ein Punkt der Verpflichtung nicht erfüllt, entfällt die Ermäßigung.

§ 9 Allgemeine Bestimmungen für Steuerbefreiung und Steuerermäßigung (Steuervergünstigung)

- (1) Für die Gewährung einer Steuervergünstigung (Steuerbefreiung oder Steuerermäßigung) sind die Verhältnisse zu Beginn des Kalenderjahres, in den Fällen des § 4 Abs. 1 die Verhältnisse zu Beginn der Steuerpflicht maßgebend.
- (2) In den Fällen einer Steuerermäßigung kann jeder Ermäßigungsgrund nur für jeweils einen Hund des Steuerpflichtigen beansprucht werden.
- (3) Die Steuervergünstigung wird nicht gewährt, wenn
 1. Hunde, für die eine Steuervergünstigung beantragt worden ist, für den angegebenen Verwendungszweck nicht geeignet sind.
 2. der Halter der Hunde in den letzten fünf Jahren wegen Tierquälerei rechtskräftig bestraft worden ist.

§ 10 Fälligkeit der Steuer

- (1) Steuerjahr ist das Kalenderjahr. Die Steuer wird als Jahressteuer festgesetzt und ist zum 01.07. des Jahres fällig.
- (2) Beginnt die Steuerpflicht im Laufe des Kalenderjahres so wird die anteilige Steuer für das Kalenderjahr einen Monat nach Bekanntgabe des Steuerbescheides fällig.
- (3) Die für einen Zeitraum nach Beendigung der Steuerpflicht gezahlte Steuer wird erstattet.

§ 11 Anzeigepflicht

- (1) Wer im Gebiet der Gemeinde einen über 4 Monate alten Hund hält, hat dieses innerhalb von 14 Kalendertagen nach dem Beginn des Haltens oder nachdem der Hund das steuerpflichtige Alter erreicht hat, anzuzeigen.
- (2) Endet die Hundehaltung bzw. ändern oder entfallen die Voraussetzungen für eine gewährte Steuervergünstigung, so ist dieses innerhalb von 14 Kalendertagen mitzuteilen.
- (3) Eine Verpflichtung nach Abs. 1 und 2 besteht nicht, wenn feststeht, dass die Hundehaltung von dem Zeitpunkt, an dem die Steuerpflicht beginnt, aufgegeben wird. Wird ein Hund veräußert oder verschenkt, so sind in der Anzeige nach Abs. 2 der Name und die Anschrift des neuen Halters anzugeben.

§ 12 Steuermarken

- (1) Jeder Hundehalter erhält nach der Anmeldung eines Hundes einen Steuerbescheid und eine Steuermarke. Bei Festsetzung der Züchtersteuer erhält der Hundehalter zwei Steuermarken.
- (2) Die Hunde müssen außerhalb des Hauses oder des umfriedeten Grundbesitzes mit einer gültigen und sichtbar befestigten Steuermarke versehen sein. Bei Verlust der Steuermarke wird dem Hundehalter auf Antrag eine Ersatzmarke gegen eine Verwaltungsgebühr ausgehändigt.
- (3) Steuermarken sind die gesamte Zeit der Steuerpflicht gültig.

§ 13 Ordnungswidrigkeiten

Zu widerhandlungen gegen die §§ 11 und 12 sind Ordnungswidrigkeiten nach § 17 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern vom 01. Juni 1993 und können mit einer Geldbuße geahndet werden.

§ 14 Inkrafttreten

Diese Hundesteuersatzung tritt am 01.01.2003 in Kraft.

Stralendorf, 04.07.2002 (Siegel) John
Ort, Datum Bürgermeister

Die untere Rechtsaufsichtsbehörde genehmigt diese Satzung mit Schreiben vom 03. Juni 2002.

Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- und Formvorschriften verstoßen wurde, können diese Verstöße entsprechend § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern nur innerhalb eines Jahres geltend gemacht werden. Die Frist gilt nicht für die Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften.

Im Rahmen einer Mitgliedschaft leisten wir

Hilfe in Lohnsteuersachen Spree & Havel Lohnsteuerhilfeverein e.V.

Wir beraten nach Vereinbarung auch an Sonn- und Feiertagen

Beratungsstelle:
Groß Rogahn, Gartenstr. 4
Telefon: 03 85/6 47 02 89

Anzeigen-Hotline:

Tel. 0385/48 56 30
Fax: 03 85/48 56 324

Herr Eschrich berät Sie gern!

Handy:
01 71/7 40 65 35



Concordia Rechtsschutz. Mein Durchsetzungsvermögen!

Verkehrs-Rechtsschutz ab 50,03 E

Versicherungsfachfrau (BW)
Dagmar Korn

Bergstraße 1 • 19073 Groß Rogahn
Telefon: 03 85/48 45 02
Funktelefon: 01 72/7 93 09 56



CONCORDIA
Versicherungsgruppe

Pampower Plattsnackers beim plattdeutschen Gipfeltreffen in Dümmer

Auf Einladung des „Freundeskreises Ossenkopp Dümmer e.V.“ erlebten die 13 lütten Pampower Plattsnackers aus Kindergarten und die Kinder mit einzelnen Sportspielen die Zeit verkürzen. Dann folgte ein buntes Programm



Hort am 01. und 02. Juni zwei eindrucksvolle Tage in der Hotelanlage am Dümmer See.

mit Zauberer Pit, dem Liedermacher Wolfgang Kniep und der

Unter Begleitung ihrer Betreuerin Frau Groth, Frau Vick und Frau Stievenard sowie mehrerer Eltern waren sie gekommen, um am ersten plattdeutschen Gipfel für lütte Plattsnackers teilzunehmen.

„i-Punkt“ Disco aus Bützow. All diese Aktivitäten ließen den Kindertag zu einem besonderen Ereignis werden.

Übernachtung im Ossenstall und ein vielseitiges Frühstücksbuffet waren die Grundlage für eine anschließende Ruderboottour auf dem Dümmer See und die dazugehörige Wanderung.

Nach der Eröffnung des Programms durch Hannes Ossenkopp und die Rappelsnuten von NDR 1 warteten die Pampower in schmucker Kleidung mit ihrem Beitrag „Von allerhand Dierten“ (Tieren) auf. Hierfür erteten sie jede Menge Beifall von den Besuchern.

Abschließend gilt den Eltern und Großeltern, die uns begleiteten und umsorgten ein herzliches Dankeschön. Ebenso danken wir dem „Freundeskreis Ossenkopp Dümmer e. V.“ für die zuvorkommende Betreuung an diesen tollen Tagen.

Nach dem Auftritt einer weiteren Gruppe unter der Leitung von Frau Sauer aus Schwerin, konnten sich

Text: Stievenard & Reiners

Mit  **Bus & Reisen GmbH** unterwegs 

Schweiz mit Bernina Expresß

Tessin • Lugano • Comer See • Bernina Expresß • St. Moritz

9.8. bis 15.8.2002

Preis: 508,- E

- Fahrt im modernen Reisebus
- 6 Übernachtungen / HP im Hotel im DZ mit DU/WC
- Fahrt im Bernina-Expresß
- Ausflüge lt. Programm




Auskunft und Buchung:
Reiseservice Schwerin, Klöresgang 1
Tel. 0385/5 91 03 33



Betriebsteil Gadebusch, Industriestraße 5 • Tel. 03886/70 01 30

Tierarztpraxis
Peggy Zarpentin & Peter Schnoor

Schweriner Straße 25a • 19075 Pampow

Kleintiersprechstunden
Mo bis Fr 10 – 12 Uhr und
16 bis 19 Uhr
Samstag 10 bis 12 Uhr
Pferde nach Vereinbarung




Tel. (03865) 83 85 85

Eröffnung am 1. Juli 2002

Sportfest der SG Blau – Weiß Parum

Am 22./23.06.2002 führte die SG Blau – Weiß Parum ihr alljährliches Sportfest durch.

Das Volleyballturnier der Volkssportmannschaften aus dem Amtsbereich Stralendorf fand am Sonnabend statt. 17 Mannschaften mit ca. 130 Aktiven waren unserer Einladung gefolgt, was bisher einer Rekordbeteiligung entspricht. Nach vielen niveaувollen Spielen standen sich am späten Nachmittag im Endspiel die Mannschaften von Dreilützow und Wendörp Dümmer gegenüber. Es siegte nach hartem Kampf die Jugendmannschaft aus Dreilützow.

Viele Sportler fanden sich am Abend wieder ein zum Sportlerball im Festzelt. Der Tanzabend war gut besucht, da auch viele Parumer sowie Einwohner aus den umliegenden Dörfern an diesem Abend das Tanzbein schwingen wollten.

Aufgrund des starken Regens in der Nacht verspürte kaum einer Lust sich auf dem Heimweg zu machen, so dass bis in die frühen Morgenstunden gefeiert wurde.

Der Sonntag begann mit dem Fußballturnier der Herren. Ab 10.30 Uhr kämpften 7 Mannschaften um den Pokal der SG Blau – Weiß Parum. Unsere leicht verstärkte Mannschaft bezwang bereits in einem Vorrundenspiel die hochfavorisierten Männer vom Brüsewitzer SV (Landesligist) mit 2:0 und gewann auch das Endspiel gegen die Mannschaft von GW Setzin und somit auch den Pokal.

Am gleichzeitig durchgeführten Kinderfußballturnier beteiligten sich erfreulicherweise drei Mannschaften. Es siegten die Kinder aus Mühlenbeck.

Das Fußballturnier der „Alten Herren“ beendeten am Nachmittag den sportlichen Reigen.

Bei diesen Spielen ließen die „Alten Herren“ nochmals ihr sportliches Können aufblitzen.

Die Mannschaft von Gries Enn konnte den Pokal entgegennehmen und verwies die Mannschaften von der FFw Parum und der Continentale auf die Plätze 2 und 3.

Auch das Rahmenprogramm des Sportfestes konnte sich sehen lassen.

Die kleinen und großen Kinder konnten sich auf der Hüpfburg austoben. Auch das Ponyreiten wurde gut angenommen, so dass bei den Pferden und den Betreuern keine Langeweile aufkommen konnte.

Eine rege Beteiligung war auch beim Kegeln zu verzeichnen. Es wurden dort die Sieger bei den Männern, Frauen und Kindern ermittelt. Das Torwandschiessen fand ohne weibliche Beteiligung statt und daher gab es dort nur zwei Sieger.

An beiden Tagen wurde im Festzelt neben der gastronomischen Betreuung durch unsere Mitglieder selbstgebackener Kuchen und Kaffee angeboten.

Die Erlöse dieser Aktion flossen in die Vereinskasse. Der Vorstand bedankt sich bei allen Ehefrauen, Freundinnen und Müttern, die uns Kuchen und Torten kostenlos zur Verfügung stellten.

Bedanken möchte sich auch der Vorstand bei den Mitgliedern und Nichtmitgliedern, die uns aktiv und bei der Durchführung des Sportfestes geholfen haben.

Einen besonderen Dank gilt unserem Sponsor Marc Strecker von der Continentale – Versicherung, der uns mit der Stiftung der Sachpreise unterstützte und uns zum Abschluß des Sportfestes ein Gemälde für die Verschönerung unseres Vereinszimmers überreichte.

Unsere aktive Fußballmannschaft, die in der Kreisklasse Ludwigslust spielt, sucht einen neuen Trainer. Interessenten können sich bei Sportfreund K.-H. Simann (03869/3167) bzw. bei Sportfreund G. Lügen (0172/3947973) melden.

Am 17.08.02 findet auf dem Sportplatz unser diesjähriger Grillabend statt. Alle Mitglieder mit Partner sind herzlich dazu eingeladen. Beginn ist um 18.00 Uhr und für das leibliche Wohl ist bestens gesorgt.

Beitrag für Nichtmitglieder: 5 Euro

Jugendliche 12 – 18 Jahre: 2,50 Euro

Kinder unter 12 Jahre: Freier Eintritt

Spielergebnisse in der Übersicht:

- Volleyball:** 1. Dreilützow,
2. Wendörp,
3. Jugendfeuerwehr Walsmühlen,
4. Blau Weiß Parum
5. Mannschaft Ossenköpp

Fußball, Männer:

1. SG Blau Weiß Parum,
2. SG GW Setzin,
3. Progreßer Löwen,

Alte Herren:

1. Gries Enn, 2. FFw Parum,
3. Continentale

Kinder:

1. Mühlenbeck, 2. Parum/Dümmer,
3. Parum

Torwandschiessen:

- Männer: Steffen Bürger
Kinder: Maxi Gabka

Kegeln:

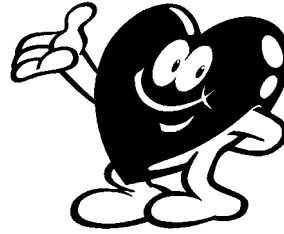
- Frauen: Rosi Kebschull
Männer: Steffen Jänemann
Kinder: Hannes Simann

Text: Vorstand der SG Blau – Weiß Parum

Alten- und Krankenpflege

Dagmar Peschke

Ihr Wohlbefinden liegt uns am



Vogelbeerweg 6

19073 Wittenförden

Tel: 03 85/6 66 52 94

Funk: 01 74/9 15 85 60

Fax: 03 85/6 17 24 84

Schwester Ines

Funk: 01 74/9 15 85 59

Wärmepumpen

Der Umwelt zuliebe!

WEMAG AG

Mit voller Energie

Service-Tel.: 0385-755 2 755 · Mo-Fr 6.30-20.00, Sa 9.00-14.00 Uhr

Sommeraktion

„Bauelemente rund um's Haus“

ständige Ausstellung täglich von 9-18 Uhr

z.B. Gelenkarm-Markise
Gestellbreite 5 m
Tiefe 3 m

**Fenster, Türen, Rollläden
und Markisen
für JEDEN Geldbeutel**
mit und ohne Einbau

nur 830,- €

E. Karwowski, Fasanenhof 14b, 19073 Klein Rogahn
Tel. 0385 / 61 33 45, Fax: 0385 / 6 17 37 68



DWS Versorgungstechnik

Heizung - Sanitär - Elektro - Klempner

Wartung - Heizungsnotdienst
vor Ort

19073 Stralendorf

☎: (0 38 69) 74 33



AMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN

Amtliche Bekanntmachung des Wirtschaftsministeriums Mecklenburg - Vorpommern

Antrag auf Erteilung einer Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung

Bekanntmachung des Wirtschaftsministeriums vom 08.07.2002 - V 220-667-08-4-3-32 -

Die Energieaufsichtsbehörde im Wirtschaftsministerium Mecklenburg - Vorpommern gibt bekannt, dass die HGW HanseGas GmbH einen Antrag auf Erteilung einer Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung gemäß § 9 Abs. 4 Grundbuchbereinigungsgesetz (GBBerG) vom 20.12.1993 (Bundesgesetzblatt - BGBl - I 1993, S. 2192 ff) für die Erdgas - Hochdruckleitung HDL 102.21 Toddin - Pampow, (Inbetriebnahme: 1962) gestellt hat. Folgende kreisfreien Städte / Landkreise, Grundbuchbezirke und Gemarkungen sind betroffen:

kreisfreie Stadt / Landkreis	Grundbuchbezirk	Gemarkung
Ludwigslust	Bandenitz	Bandenitz
		Besendor
	Hagenow	Hagenow
		Sudenhof
		Viez
	Pampow Warsow	Pampow Warsow

Die von den Anlagen (einschließlich Schutzstreifen) der beantragten Leitungen betroffenen Grundstückseigentümer der Flurstücke der o.g. Gemarkungen können den eingereichten Antrag sowie die beigefügten Unterlagen im Wirtschaftsministerium Mecklenburg - Vorpommern in 19053 Schwerin, Johannes - Stellung - Straße 14 einsehen (telefonische Anfragen unter 0385 / 5 88 - 52 24 od. ... - 52 26).

Das Wirtschaftsministerium als Energieaufsichtsbehörde erteilt die Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung nach Ablauf der gesetzlich festgelegten Frist gemäß § 9 Abs. 4 GBBerG i.V.m. § 7 Abs. 4 und 5 Sachenrechts - Durchführungsverordnung (SachenR - DV) vom 20.12.1994 (BGBl I 1994, S. 3900 ff) nach Ablauf von vier Wochen von der Bekanntmachung im Amtsblatt für M-V an.

Hinweis zur Einlegung von Widersprüchen:

Gemäß § 9 Abs. 1 Satz 1 GBBerG ist von Gesetzes wegen eine beschränkte persönliche Dienstbarkeit für alle am 02. Oktober 1990 bestehenden Energiefortleitungen einschließlich aller dazugehörigen Anlagen entstanden.

Die durch Gesetz entstandene beschränkte persönliche Dienstbarkeit dokumentiert nur den Stand am 03. Oktober 1990. Alle danach eingetretene Veränderungen müssen durch einen zivilrechtlichen Vertrag zwischen den Versorgungsunternehmen und dem Grundstückseigentümer geklärt werden.

Die Dienstbarkeit ist durch Gesetz entstanden. Ein Widerspruch kann nicht damit begründet werden, dass kein Einverständnis mit der Belastung des Grundbuches besteht.

Ein in der Sache begründeter Widerspruch kann nur darauf gerichtet sein, dass die betroffene Leitung nicht vor dem 03. Oktober 1990 gebaut wurde bzw. dass die Leitung vor dem 25.12.1993 außer Betrieb gewesen ist, oder dass die von dem antragstellenden Unternehmen dargestellte Leitungsführung nicht richtig bzw. ein Grundstück gar nicht oder in anderer Weise als vom Antragsteller dargestellt, von der Leitung betroffen ist. Wir möchten Sie daher bitten, nur in begründeten Fällen von Ihrem Widerspruchsrecht Gebrauch zu machen.

Der Widerspruch kann nur beim Wirtschaftsministerium Mecklenburg - Vorpommern schriftlich oder zur Niederschrift bis zum Ende der Auslegungsfrist erhoben werden.

Bürgerinformation

In der ehemaligen DDR wurden Leitungsvorhaben der Energie-, Gas- und Fernwärmeverorgung sowie Pipelines als Rohstoff- und Produktenleitungen nicht grundbuchmäßig als Dienstbarkeit zugunsten des Betreibers gesichert.

Das Grundbuchbereinigungsgesetz (GBBerG) i.V.m. dem Telekommunikationsgesetz (TKG) bietet die gesetzliche Grundlage, zugunsten der Energieversorgungsunternehmen und Pipelinebetreiber eine beschränkte persönliche Dienstbarkeit an einem Grundstück für solche Leitungen per Gesetz zu begründen.

Diese beschränkte persönliche Dienstbarkeit sichert das Recht zum Besitz und Betrieb sowie zur Unterhaltung und Erneuerung von Energieanlagen auf Leitungsstrassen und von Rohstoff- und Produktenpipelines, die am 03. Oktober 1990 in der ehemaligen DDR genutzt waren, und diese noch bei Inkrafttreten des Grundbuchbereinigungsgesetzes am 25.12.1993 betrieben wurden (Altanlagen).

Die Unternehmen der öffentlichen Ver- und Entsorgung benötigten zur Erfüllung ihrer Aufgaben sichere Leitungsführungsrechte. Aus diesem Grund werden diese Anlagen im Auftrag des Versorgungsunternehmens eingemessen und grundbuchmäßig aufbereitet. Zur Überprüfung und Bestätigung der Richtigkeit der Unterlagen werden diese beim Wirtschaftsministerium Mecklenburg - Vorpommern als Energieaufsichtsbehörde eingereicht. Das Wirtschaftsministerium Mecklenburg - Vorpommern macht den Antrag des Versorgungsunternehmens öffentlich im Amtsblatt für Mecklenburg - Vorpommern bekannt und bescheinigt nach Ablauf von vier Wochen von der von der Bekanntmachung an das Anlagen- und Leitungsrecht. In dieser vierwöchigen Frist können die betroffenen Grundstückseigentümer von Ihrem Widerspruchsrecht Gebrauch machen.

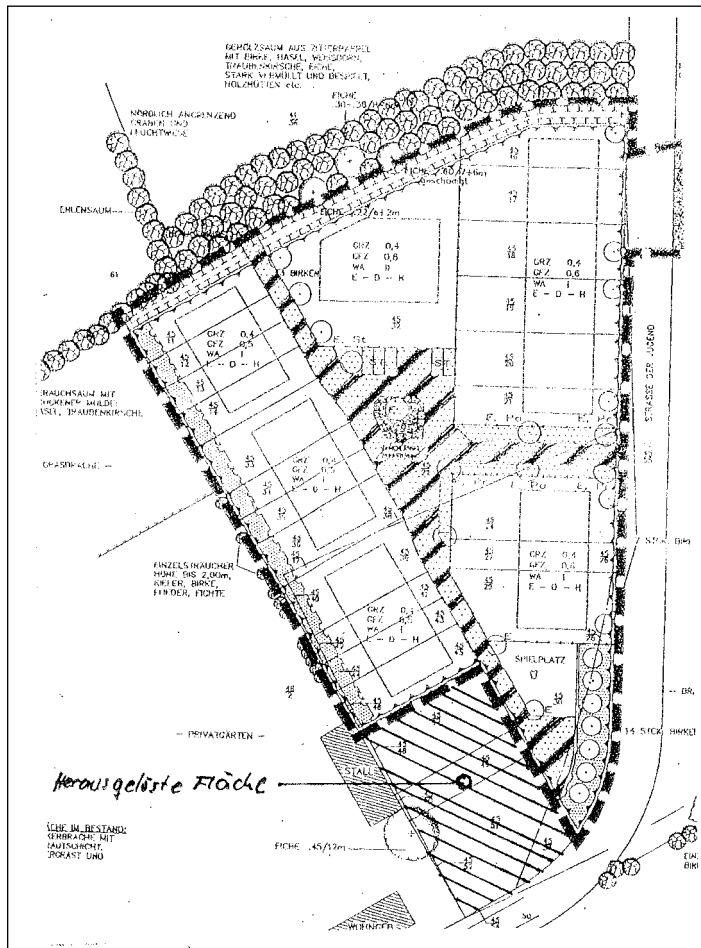
Ein in der Sache begründeter Widerspruch kann nur darauf gerichtet sein, dass die betroffene Leitung nicht vor dem 03. Oktober 1990 gebaut wurde bzw. dass die Leitung vor dem 25.12.1993 außer Betrieb gewesen ist, oder dass die von dem antragstellenden Unternehmen dargestellte Leitungsführung nicht richtig bzw. ein Grundstück gar nicht oder in anderer Weise als vom Antragsteller dargestellt, von der Leitung betroffen ist.

Das Versorgungsunternehmen beantragt die Eintragung des bestätigten Anlagen- und Leitungsrecht im entsprechenden Grundbuch. Ist somit der öffentliche Glaube des Grundbuches wieder hergestellt, hat der Grundstückseigentümer ein Anspruch auf Entschädigung gegenüber dem Inhaber dieses Rechts. Dieser Ausgleich wird auf Antrag des Grundstückseigentümers gewährt und bestimmt sich nach dem Betrag, der für ein solches Recht allgemein üblich ist.

AMTLICHE BEKANNTMACHUNG DER GEMEINDE HOLTHUSEN

1. Änderung des B - Planes 3.1. „Birkenhof“ der Gemeinde Holthusen entsprechend § 2 BauGB Hier: Öffentliche Auslegung des Satzungsentwurfes

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Holthusen hat am 18.06.2002 den Aufstellungsbeschluss für o.g. Änderung gefasst. Ebenfalls am 18.06.2002 wurde der Satzungsentwurf und die Auslegung beschlossen. Es geht hierbei um die Teilaufhebung des B - Planes, d.h. die Herauslösung der Flurstücke 45/47; 45/48; 45/51 usw.



In der Zeit vom 08.08.2002 - 09.09.2002 liegen der Entwurf der Satzung und die Begründung im Amt Stralendorf, Bauamt, Dorfstraße 30 während der Dienststunden des Amtes öffentlich aus. Während der vorgenannten Frist können von jedermann Bedenken und Anregungen zum Entwurf oder während der Dienststunden zur Niederschrift vorgebracht werden.

Gemäß § 3 Abs. 3 BauGB dürfen Anregungen nur zu dem geänderten Teilbereich der gekennzeichnet ist, vorgebracht werden.

Holthusen, den 21.06.2002

Siegel

Gemeinde Holthusen
Die Bürgermeisterin

Anzeige



Hotel und Freundeskreis Ossenköpp laden ein

- **17.08.02 - Einschulungshüfett**
auf Vorbestellung - 12.00 Euro - Kinder bis zum 6. Lebensjahr frei - im Restaurant
- **24.-30.08.02 - täglich 10-23 Uhr - 6. Offene Ortsmeisterschaft im Bowling**
Startkarten 2,- und 3,- Euro an der Rezeption

Dorfstraße 1A • 19073 Dümmer • Tel./Fax (0 38 69) 38 40
Internet: www.hotel-ossenköpp.de

Telefonverzeichnis der Amtsverwaltung Stralendorf

Vorwahl/ Einwahl 03869/76000 amt@stralendorf.de
Fax 03869/760060

Leitender Verwaltungsbeamter

Herr Lischtschenko 760011 lischtschenko@stralendorf.de

Satzung & Grundsatzentscheidungen

Frau Thede 760051 thede@stralendorf.de

SB Personalwesen

Frau Lähning 760017 laehning@stralendorf.de

SB Sitzungs-/ Schreibdienst

Frau Jorzik 760018 jorzik@stralendorf.de

Herr Mende 760059 mende@stralendorf.de

SB – HÜL

Frau Stredak 760028 stredak@stralendorf.de

SB Archiv & Amtsblatt

Herr Reiners 760029 reiners@stralendorf.de

Ordnungsamt

Leiterin, Frau Facklam 760050 facklam@stralendorf.de

SB Ordnung

Frau Schröder 760021 schroeder@stralendorf.de

Meldestelle

Frau Spitzer 760024 spitzer@stralendorf.de

Frau Peschke 760034 peschke@stralendorf.de

Standesamt

Frau Möller 760026 moeller@stralendorf.de

Kämmerei

Kämmerer,

Herr Borgwardt 760012 borgwardt@stralendorf.de

SB Steuern/Abgaben,

Frau Ullrich 760016 ullrich@stralendorf.de

SB Liegenschaften,

Frau Dahl 760031 dahl@stralendorf.de

Frau Kretschmer 760035 kretschmer@stralendorf.de

SB Wasser- und Bodenverbände & EDV-Organisation

Herr Schumann 760044 schumann@stralendorf.de

Amtskasse

Kassenleiterin,

Frau Zerrenner 760014 zerrenner@stralendorf.de

SB Vollstreckung,

Frau Aglaster 760023 aglaster@stralendorf.de

SB Kasse, Frau Schröder 760015 e.schroeder@stralendorf.de

SB Kasse, Herr Kanter 760013 kanter@stralendorf.de

Jugend- u. Sozialamt

Leiterin, Frau Ferner 760020 ferner@stralendorf.de

Sozialamt

Frau Jomrich 760022 jomrich@stralendorf.de

Wohngeldstelle

Frau Vollmerich 760025 vollmerich@stralendorf.de

SB Kindertagesstätten

Frau Barsch 760027 barsch@stralendorf.de

Bauamt

Leiter, Herr Dr. Ziesche 760030 ziesche@stralendorf.de

SB Tiefbau,

Frau Froese 760032

SB Hochbau,

Herr Möller- Titel 760033 moeller-titel@stralendorf.de

Sprechstunden:

Dienstag: 14.00 – 19.30 Uhr,

Donnerstag: 09.00 – 12.00 Uhr und 14.00 – 18.00 Uhr

Mitteilung über Sprechzeiten der Bürgermeisterinnen und der Bürgermeister des Amtsbereiches Stralendorf

Gemeinde Dümmer

Bürgermeister: Herr Manfred Richter

buergermeister@duemmer-mv.de

www.duemmer-mv.de

Im Monat August 2002 finden in Dümmer keine Sprechstunden des Bürgermeisters statt.

Gemeinde Holthusen

Bürgermeisterin: Frau Christel Deichmann

nach Vereinbarung Tel.:0172/31 03 161

Gemeinde Klein Rogahn

Bürgermeister: Herr Michael Vollmerich

nach Vereinbarung Tel.: 0385/6 66 59 87

Gemeinde Pampow

Bürgermeister: Herr Hartwig Schulz

dienstags von 17.00 – 19.00 Uhr

im Gemeindebüro, Schweriner Str.13, 19075 Pampow

Gemeinde Schossin

Bürgermeisterin: Frau Almut Gensel

nach Vereinbarung Tel.: 03869/ 72 22

Gemeinde Stralendorf

Bürgermeister: Herr Herbert John

dienstags von 15.00 – 18.00 Uhr

donnerstags von 9.00 – 12.00 Uhr

im Gemeindebüro, Schulstraße 2 (Sportkomplex)Tel.: 03869/70 723

Gemeinde Warsaw

Bürgermeisterin: Frau Gisela Buller

Jeden 1. Dienstag im Monat von 17.00 Uhr – 18.00 Uhr

Im Feuerwehrhaus Warsaw oder nach Vereinbarung,

Tel.: 03869/ 70 210

Gemeinde Wittenförden

Bürgermeister: Herr Manfred Bosselmann

dienstags von 17.00 Uhr – 18.00Uhr

im Gemeindehaus, Zum Weiher 1a

(telefonisch während der Sprechzeiten zu erreichen unter

Tel.: 0385/6 17 37 87)

Gemeinde Zülow

Bürgermeister: Herr Alfred Nestler

nach Vereinbarung Tel.: 03869/ 75 64

Impressum

Das Bekanntmachungsblatt des Amtes Stralendorf erscheint 1x monatlich.

Herausgeber: Amt Stralendorf,
Dorfstraße 30, 19073 Stralendorf
eMail: amt@stralendorf.de

Verantwortlich für den Inhalt:
Leitender Verwaltungsbeamter des Amtes Stralendorf Herr Lischtschenko

Redaktion:
Herr Reiners, Amt Stralendorf
Telefon: 03869/760029

Quellenangabe der in dieser Ausgabe enthaltenen Cliparts: Corel Draw 8
Corel Photo Paint

Verlag:
delego Wirtschaftsverlag Detlev Lüth,
Klörsegang 5, 19053 Schwerin,
Telefon: 0385/48 56 30,
Telefax: 0385/48 56 324,
eMail: delego.lueth@t-online.de

Vertrieb:
Mecklenburger Zeitungsvertriebs-GmbH,
Gutenbergstraße 1, 19061 Schwerin

Die Verteilung erfolgt kostenlos in alle erreichbaren Haushalte des Amtes Stralendorf.

Das Amtliche Bekanntmachungsblatt des Amtes Stralendorf ist einzeln und im Abonnement beziehbare. Bezug im Abonnement gegen Berechnung des Portos beim Herausgeber.

Druck: cw Obotritendruck GmbH Schwerin

Verbreitungsgebiet: Amt Stralendorf

Auflage: 4.200 Exemplare

Anzeigen: Herr Eschrich
delego Wirtschaftsverlag Detlev Lüth
Schwerin, Telefon: 03 85 / 48 56 30
Es gilt die Preisliste Nr. 2
vom 1. Januar 2002.

Für unverlangt eingesandte Manuskripte und Fotos übernehmen wir keine Haftung. Der Autor erklärt mit der Einsendung, dass eingereichte Materialien frei sind von Rechten Dritter. Wir bitten vor der Erarbeitung umfangreicher Texte um Rücksprache mit der Redaktion. Namentliche gekennzeichnete Beiträge geben nicht in jedem Fall die Meinung der Redaktion wieder.

Bei Ausfall infolge höherer Gewalt, Verbot oder bei Störung beim Druck bzw. beim Vertrieb besteht kein Erfüllungs- und Entschädigungsanspruch. Nachdruck nur mit Quellenangabe gestattet.

Alle erreichbaren Titel geholt

SV – Stralendorf. Am 09.06.2002 war der Stralendorfer Sportplatz Austragungsort der Pokalendspiele des Schweriner Kreisfußballverbandes. Es war für die Kicker der F- bis C-Jugendmannschaften ein Highlight. Der Sonntag wurde für alle Beteiligten zu einem unterhaltsamen Sporterlebnis. Der SV Stralendorf, viele Eltern, die Trainer und ortsansässige Firmen, wie „Knecht Elektrotechnik“ (Klein Rogahn) und „Axel Schulz-Werbung“ (Stralendorf) waren am Gelingen des Tages beteiligt. Zur Aufbesserung der Vereinskasse gab es Leckeres vom Grill, Eis jede Menge Getränke für das leibliche Wohl.

Musik und professionelle Moderation durch die Firma „Media-Norm Pampow“ umrahmten das sportliche Geschehen auf dem Platz.



Anzeigen

Im Pokalfinale zu stehen, ist schon eine besondere Leistung.

Dieses Endspiel dann auch noch für sich zu entscheiden, verdient besonderen Respekt.

Ein solches Glanzstück ist der C – Jugend, also den 13-15 Jährigen gelungen.

Trotz des vermeintlich eindeutigen Sieges 9:0 gegen den Schweriner SC II zeigten die jungen Kicker des Stralendorfer Sportvereins ein spannendes Spiel.

Die Jungs spielten mit Taktik, Kondition, Können und Gefühl. Sie bewiesen dass sie geschickt mit dem runden Leder umgehen können.

Mit und ohne Ball am Fuß sind sie schnell und sicher. Auch in der Abwehr sind die jungen Nachwuchs-Kicker nicht zu schlagen. Einmal mehr zeigten sie, dass der sportliche Erfolg in der vergangenen Saison kein Zufall war.

In der Kreisliga Schwerin belegte die C-Jugend nach 18 Spieltagen mit 47 Punkten den ersten Platz. Sie haben 104 Tore geschossen und



nur 19 kassiert. In dieser Saison wurden sie außerdem Hallenkreismeister. Somit gingen alle erreichbaren Titel der Saison an diese Mannschaft des SV Stralendorf und diese Jungs stiegen erfolgreich in die Bezirksliga auf. Die Arbeit der beiden Trainer Achim Holz und Wilko Henseling hat gute Früchte getragen.

Manch ein Elternteil zeigte an diesem Tag bei der Siegerehrung für die Siege in Pokal- und Punktspiele, ein wenig Gefühl und brauchte sich der Freudentränen nicht zu schämen.

Für die Spiele der kommenden Saison in der Bezirksliga kann man nur alles Gute und weiterhin viele Erfolge wünschen.

Zu den erfolgreichen Kickern dieser Mannschaft gehören:

Thomas Zuch	Stralendorf
Martin Henke	Stralendorf
Jan Antonik	Stralendorf
Christian Giertz	Zülów
Max Raatz	Stralendorf
Andreas Kayser	Groß Rogahn
Michel Gädke	Stralendorf
Christian Mohlzahn	Stralendorf
Vinzenz Ebert	Stralendorf
Marcus Henke	Stralendorf
Christian Holz	Walsmühlen
Robert Meusel	Dümmen
Jan Schollmeyer	Klein Rogahn
Christoph Schen	Klein Rogahn
Florian Rolof	Dümmen
Matthias Scholz	Dümmen
Marco Henseling	Stralendorf

Im Internet finden Sie den Sportverein unter www.sv-stralendorf.de

Text & Fotos: Henseling



DRK

**Betreutes Wohnen
in Pampow,
Schmiedeweg 4a**

Zwei schöne 1-Raumwhg.,
zu vermieten, ca. 38-40 m²,
Telefon: 0 38 65/65 64



MAIK MICERA

Ihr Fliesenlegermeister

- ◇ Fliesen
- ◇ Platten
- ◇ Mosaik

Ahornweg 10 Telefon: 03865 / 78 70 65
19075 Holthusen Telefax: 03865 / 78 70 66
Funk: 0173 / 2 01 49 06



**Egon Maibaum
Unternehmungen**

- ❑ Transporte / Lagerhaltung
- ❑ Gartenbedarf u. Futtermittel
- ❑ Geschenkartikel
- ❑ Malerbedarf, Teppichböden, Gardinen und Zubehör

Fahrbinde Straße 1 · 19077 Rastow
Tel. von 9-18 Uhr (0 38 68) 5 61 • Fax (0 38 68) 30 21 39

Forst- und Gartentechnik

Beratung • Verkauf • Service

Horst Röpert

Schweriner Str. 52 • 19073 Wittenförden • Tel.: (03 85) 6 47 02 68